

Das Heimatrecht im System der Gemeindeangehörigkeit am Beispiel Schleswig-Holsteins 1542 bis 1864. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde

Daß das Wort "Heimat" einst einen anderen Klang besessen habe als den, der seit dem 19. Jahrhundert dominiere, das ist in jüngeren volkskundlichen Veröffentlichungen wiederholt betont worden.¹ "Heimat" war danach noch im 18. Jahrhundert kein sentimental-romantisch geprägter Begriff, symbolisierte nicht die "Sehnsucht nach einem Ort, in dessen Überschaubarkeit und Unverwechselbarkeit man sich wiederfinden kann", repräsentierte nicht den Wunsch "nach Geborgenheit, menschlicher Nähe und Vertrautheit" (Wehling).² Und schon gar nicht involvierte "Heimat" ein "aktives Heimatverständnis" (Bausinger), ein "Zeichen nach vorwärts", das eine Identität antizipiert, "worin sich weder der Mensch zur Welt noch aber auch die Welt zum Men-

¹ Vgl. Karl-Sigismund Kramer: *Volksleben in Holstein (1550-1800)*, Eine Volkskunde aufgrund archivalischer Quellen, Neumünster 1987, S.75 f.; Utz Jeggle: *Wandervorschläge in Richtung Heimat*, in: *Vorgänge. Zeitschrift für Gesellschaftspolitik*. 47/48 Heimat und Identität, Nr. 5/6 (1980), S.55-62, hier S. 56; Ina-Maria Greverus: *Der territoriale Mensch, Ein literaturanthropologischer Versuch zum Heimatproblem*, Frankfurt am Main 1972, S.28; Dies.: *Auf der Suche nach Heimat*, München 1979, S.63 f.; Dies.: *Was ist Heimat / Was könnte Heimat bedeuten?*, in: *Münchener Streitgespräche zur Volkskultur, Dokumentation zur Tagung vom 28.-30. November 1986*, herausgegeben vom Kulturreferat der Landeshauptstadt München, München 1990, S.34-37, hier S.35; Hermann Bausinger: *Heimat und Identität*, in: Elisabeth Moosmann: *Heimat, Sehnsucht nach Identität*, Berlin 1980, S.13-29, hier S.13 f.; Ders.: *Heimat in einer offenen Gesellschaft, Begriffsgeschichte als Problemgeschichte*, in: *Heimat. Analysen, Themen, Perspektiven*, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung (=Schriftenreihe Bd. 294/I), Bonn 1990, S.76-90, hier S.77 f.; Wilfried von Bredow, Hans-Friedrich Foltin: *Zwiespältige Zufluchten, Zur Renaissance des Heimatgefühls*, Berlin-Bonn 1981, S.23 f.

² Hans-Georg Wehling: *Vorwort*, in: Ders. (Redaktion): *Heimat heute*, herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1984, 7-9, hier S.7.

schen verhalten als zu einem Fremden" (Bloch).³ "Heimat" war zunächst nicht mehr und nicht weniger als eine rechtliche Größe. Wer "Heimat" hatte, konnte Rechte geltend machen und hatte Pflichten zu erfüllen: etwa im Hinblick auf Eigentum, auf Aufenthalt in einer Gemeinde, auf lokale Entscheidungsakte, auf Schutz im Verarmungsfall. Die Entstehung, Differenzierung und schließlich Aufhebung dieser Rechte und Pflichten im allgemeinen System der "Gemeindeangehörigkeit" sollen mit Hilfe der Verwaltungslehre des Staatsrechtlers und Nationalökonomten Lorenz von Stein begrifflich typisiert und dann am Beispiel des "Heimatrechts" in Schleswig-Holstein für den Zeitraum von 1542 bis 1864 nachvollzogen werden. Damit ist auch beabsichtigt, die meistens recht ungenauen volkswissenschaftlichen Vorstellungen zum "Heimatrecht" durch exakte Begriffsbildungen und empirische Daten zu präzisieren und auf eine konkrete Basis zu stellen. Im ersten Teil des Aufsatzes jedoch wird es um die unterschiedlichen Perspektiven gehen, die die Wissenschaften nach 1945 zu diesem Thema eingenommen haben, um auf diese Weise die Gründe für ihre überwiegend wenig befriedigenden Ergebnisse aufzeigen zu können.

Die wissenschaftliche Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland mit der "Heimat" und ihrem "Recht" läßt sich auf vier herausragende Motive zurückführen: 1. auf die Legitimationsinteressen der Heimatvertriebenen; 2. auf vergleichbare Bedürfnisse nationaler Minderheiten in den Staaten Europas; 3. auf die Versuche nach 1968, konservativ besetzte Begriffe für aufklärerische Intentionen instandzusetzen; 4. auf das Informationsbedürfnis über die historische Armenpflege aufgrund unzureichender Handlungskompetenzen für den Umgang mit der "neuen Armut" der 1970er und 1980er Jahre.

1. Zunächst gab das Problem der Heimatvertriebenen den Untersuchungen Maß und Ziel vor. Nachdem die Cannstadter Charter der deutschen Vertriebenenorganisationen vom 5. August 1950 das "Recht auf die Heimat als eines der von Gott geschenkten Grundrechte der Menschheit" apostrophiert hatte⁴,

³ Vgl. Hermann Bausinger: Auf dem Wege zu einem neuen, aktiven Heimatverständnis, Begriffsgeschichte als Problemgeschichte, in: Wehling (Redaktion) 1984, S.11-27; Ernst Bloch: Das Prinzip Hoffnung, Frankfurt am Main 1985, S.8, 241.

⁴ Vgl. Charter der deutschen Heimatvertriebenen, 05.08.1950, Auszug in: Kurt Rabl: Das Recht auf die Heimat, Vorträge und Aussprachen, 1. Fachtagung, München 1958 (=Studien und Gespräche über Heimat und Heimatrecht 1), (Dieser Sammelband wird im folgenden zitiert: Rabl 1/1958), S.117 f.

ging es darum, dieses "Recht" aus internationalen Verträgen und Noten und völkerrechtlichen Erklärungen u.a. der UNO abzuleiten und darüber hinaus aus nationalen Rechtsgrundsätzen europäischer Staaten auch historisch zu rekonstruieren.⁵ Das Bemühen, die Zwangsaussiedlungen aus den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie zu verurteilen und den Anspruch auf Rückkehr wissenschaftlich solide zu untermauern, führte jedoch zu einer Art "Tunnelblick" auf das "Heimatrecht". Thematisiert wurde nur, was den aktuellen Interessen diene, also vor allem die Frage, ob das "Recht auf die Heimat" ein zwingendes "Völkerrecht", ein "Menschenrecht", ein "Naturrecht" oder gar ein "göttliches Recht" sei und ob folglich die Regierungen der Tschechoslowakei, Polens und der UdSSR gegen diese Rechte verstoßen hätten, als sie die Deutschen vertrieben, und weiterhin verstoßen, solange sie Freizügigkeit und Niederlassungsrecht für Deutsche verweigern würden. Das historische "Heimatrecht" als Aufenthaltsrecht wurde als ein zentraler Grund dafür angeführt, diese Fragen mit "ja" zu beantworten.⁶ Neben theologischen, soziologischen, psychologischen Überlegungen sollten also vor allem juristische und historische Argumente helfen, die Ansprüche der Flüchtlinge und Aussiedler als legal auszuweisen, sie moralisch-ethisch zu legitimieren und ihnen den nötigen

⁵ Vgl. Hartwig Bülck: Das Recht auf Heimat (= Schriften der Grenzakademie Sankelmark 9), Flensburg 1954; Peter Schneider: Die Frage des Rechts auf die Heimat in den Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und der westeuropäischen Kontinentalstaaten, in: Rabl 1/1958, S.58-68; Ders.: Idee und Struktur eines kollektiven Rechts auf die Heimat, in: Kurt Rabl (Hrsg.): Das Recht auf die Heimat, Vorträge und Aussprachen, 2. Fachtagung, München 1959 (im folgenden zitiert: Rabl 2/1959), S.59-74; Kurt Rabl: Die Frage des Rechts auf die Heimat in den angelsächsischen Ländern und den Staaten des Ostblocks, in: Rabl 1/1958; S.75-100; Nikolaus Valters: Probleme und Elemente eines kollektiven Heimatrechts in Ostmitteleuropa vor und nach 1945, in: Rabl 2/1959, S.75-86. Vgl. weitere Beiträge in: Kurt Rabl (Hrsg.): Das Recht auf die Heimat, Vorträge und Aussprachen, 3. Fachtagung, München 1959 (im folgenden zitiert: Rabl 3/1959); 4. Fachtagung, München 1960 (im folgenden zitiert: Rabl 4/1960). Vgl. auch Otto Kimminich: Das Recht auf die Heimat, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn-Bad Godesberg 1989.

⁶ Vgl. Walter Künneth: Die Frage des Rechts auf die Heimat in evangelischer Sicht, in: Rabl 1/1958, S.11-26; Georg Siegmund: Die Frage des Rechts auf die Heimat in katholischer Sicht, in: Rabl 1/1958, S.40-51. Vgl. auch weitere Aufsätze in: Rabl 1/2/3/4 1958/1959/1959/1960.

Nachdruck zu verleihen.⁷ Doch bei aller Einseitigkeit, die die Forschungsergebnisse der Heimatvertriebenen bzw. ihrer wissenschaftlichen Begleiter in der Regel aufweisen, ist anzumerken, daß hier der romantisch-sentimentalistische Blick auf die "Heimat" zugunsten rechtlicher und historischer Erwägungen und Definitionen geweitet wurde. Die so gestützte Parole vom "Recht auf die Heimat" hat bis in die jüngste Zeit hinein in der öffentlichen Diskussion eine Rolle gespielt und wird es wohl auch weiterhin tun.

2. Das Schutzbedürfnis nationaler Minderheiten in den Staaten Europas führte auch in Deutschland und insbesondere im Bundesland Schleswig-Holstein mit seinen dänischen und friesischen Bevölkerungsteilen nach 1945 zu erregten Diskussionen über die Stellung und die Rechte dieser Gruppen. Damit wurde eine Auseinandersetzung wiederaufgenommen, die bereits im 19. Jahrhundert begonnen und in den 1920er Jahren mit der Gründung des "Verbands der nationalen Minderheiten in Deutschland" und des "Europäischen Nationalitäten-Kongresses" einen ersten Höhepunkt erreicht hatte.⁸ Wie die deutschen Heimatvertriebenen so machten auch die nationalen Minderheiten in Deutschland wie in Europa nach 1945 ihren Willen nach Selbstbestimmung, Selbstverwaltung und Selbsterhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen Eigenarten geltend.⁹ Die Überlegungen, die dabei zum "Heimat-

recht" angestellt wurden, konzentrierten sich im wesentlichen auf die Darstellung internationaler Vereinbarungen und einzel-staatlicher Garantien zum Schutz von Nationalitäten. Das "Heimatrecht" spielte insofern eine Rolle, als Vertreibungen vom angestammten Wohnsitz oder Benachteiligungen aus ethnischen Gründen als menschenrechtswidrig deklariert wurden.¹⁰ In den Jahren nach 1970 erfuhren diese Autonomiebewegungen einen erheblichen Aufschwung und überwiegend auch einen neuen Impetus. Zum einen versuchten einige Gruppen, ihr postuliertes Selbstbestimmungsrecht mit terroristischen Methoden durchzusetzen (Tirol, Baskenland).¹¹ Zum anderen wurde die "Heimat" und ihr "Recht" nun gedeutet als Eigensinnigkeit und Existenzrecht regionaler Kulturen und Lebenswelten, als emanzipatorisches Konzept gegen die kolonialisierenden Tendenzen und Bestrebungen technokratischer Eliten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft.¹² Die Betonung kultureller Besonderheiten wurde nun auch attraktiv für Gruppen außerhalb des Nationalitäten-Problems; der Autonomismus weitete sich zum Regionalismus.

3. Mit diesem Regionalismus und seinem auf ein kommunikatives Handeln angelegten Aspekt ist bereits das dritte Motiv angesprochen, aus dem heraus sich die wissenschaftliche Beschäftigung mit der "Heimat" und dem "Heimatrecht" erklären läßt. Denn die Studenten- und Jugendrevolte am Ende der 1960er Jahre mündete nicht nur in theoretische Neubestimmungen der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften ein, sondern auch in eine empirische Suche nach den Spuren demokratischer Substanz in rezenten und historischen Lebensverhältnissen.¹³ Im Kleinen, im Alltäglichen, im Lebensweltlichen las der neue "zivilisierte Bürgersinn" (Habermas) nach Belegstellen und Legiti-

gruppen, Im Auftrage der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen ... bearbeitet von Manfred Straka, Wien-Stuttgart 1970.

¹⁰ Vgl. dazu Bausinger 1984, S.78; Steensen 1986, S.368 ff.

¹¹ Vgl. Kloss 1969; Dirk Gerdes (Hrsg.): *Aufstand der Provinz, Regionalismus in Westeuropa*, New York 1980.

¹² Vgl. Gerdes 1980; Harm-Peer Zimmermann: *Heimatutopie und politischer Regionalismus, Eine Kritik an Hermann Lübkes Heilslehre von der Vergangenheit*, in: *Nordfriesland* 17/1 (1983, S.16-20; Jochen Blaschke: *Regionalismus, ein neues Phänomen an den Peripherien Europas*, in: *Vorgänge, Zeitschrift für Gesellschaftspolitik* 5/6 (1980), S.104-110.

¹³ Peter Assion hat diese Suche am Beispiel des "Heckerkults" aufgezeigt. Vgl. Peter Assion: *Der Heckerkult, Ein Volksheld von 1848 im Wandel seiner geschichtlichen Präsenz*, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 87 (1991), S.53-76.

⁷ Rabl bringt diese Absicht offen zum Ausdruck. Vgl. Kurt Rabl: *Vorwort*, in: Ders.: *Das Recht auf die Heimat, Sammel- und Ergänzungsband*, München 1965 (im folgenden zitiert: Rabl 5/1965), S.7 f.; Ders.: *Vorläufige Leitsätze zur Frage des "Rechts auf die Heimat"* (Zusammenfassung der Tagungsergebnisse), in: Rabl 5/1965, S.243-254; vgl. auch die Vorworte von Rabl zu Rabl 1/1958 und Rabl 2/1959; Bülck 1954.

⁸ Vgl. Thomas Steensen: *Die friesische Bewegung in Nordfriesland im 19. und 20. Jahrhundert (1879-1945)* (= *Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins* 89), Neumünster 1986, S.226 ff.; Martin Broszat: *Außen- und innenpolitische Aspekte der preußisch-deutschen Minderheitenpolitik in der Ära Stresemann*, in: *Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung, Festschrift für Theodor Schieder zum 60. Geburtstag*, München 1968, S.393-445; Rudolf Michaelsen: *Der Europäische Nationalitäten-Kongreß 1925-1928, Aufbau, Krise und Konsolidierung*, Frankfurt am Main, Bern, New York, Nancy 1984.

⁹ Vgl. Heinz Kloss: *Grundfragen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert, Die Sprachgemeinschaften zwischen Recht und Gewalt*, Wien-Stuttgart 1969; P. Sture Ureland (Hrsg.): *Kulturelle und sprachliche Minderheiten in Europa*, Tübingen 1981; *Handbuch der europäischen Volks-*

mationen für die eigene Identität und ging darauf aus, verschüttete freiheitliche Traditionen durch Aufspüren und Aufzeigen zu reanimieren. Es galt, wie Bausinger geradezu programmatisch gefordert hat, auch in konservativ besetzten Feldern und Begriffen, in allen möglichen "Ungleichzeitigkeiten" auch suspekter Provenienz unabgeholte emanzipatorische Implikationen zu sichten und "instandzusetzen".¹⁴ Insbesondere in der Volkskunde hat im wesentlichen vor diesem erkenntnisleitenden Hintergrund eine intensive Diskussion um die "Heimat" stattgefunden, die auch das Problem des "Heimatrechts" berührte.¹⁵

Dem Hinweis auf das "Heimatrecht" kam dabei in erster Linie der Stellenwert einer kritischen Läuterung des Heimatbegriffs zu, einer Versachlichung und Entemotionalisierung als aufklärerischer Gegenzug zur reaktionären Heimmattümelei: "Vielleicht kann das Schicksal des Begriffs 'Heimat' weiterhelfen", schrieb Utz Jeggle; und auch Ina-Maria Greverus wollte nostalgisch-retrospektive Blickrichtungen auf die "Heimat" überwinden, indem sie sich auf die "ursprüngliche Bedeutung des Wortes", das heißt, vor allem auf seine rechtlichen Inhalte besann.¹⁶ Mit dem Hinweis auf geschichtliche Zusammenhänge und Rechtsverhältnisse sollten ideologische Verkrustungen des Begriffs "Heimat" gleichsam abgesprengt werden. Doch folgte auf diese Postulate keine dezidierte historisch-volkskundliche Untersuchung des rechtlichen und sozialen Bedeutungswandels dieses Begriffs, sondern die Stellungnahmen stützen sich quellenmäßig fast nur auf jenes Zitat aus dem "Schwäbischen Wörterbuch", nach dem "der älteste die Heimat" kriegt, oder auf Nachrichten über bayerische, österreichische und schweizerische Dialekte, die die

¹⁴ Vgl. Hermann Bausinger: Ungleichzeitigkeiten, Von der Volkskunde zur empirischen Kulturwissenschaft, in: Der Deutschunterricht 6 (1987), S.5-16, hier: S.7, 13.

¹⁵ Vgl. vor allem den DGV-Kongreßband: Konrad Köstlin, Hermann Bausinger (Hrsg.): Heimat und Identität, Probleme regionaler Kultur (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 7) Neumünster 1980. Vgl. auch die Sammelbände Moosmann 1980; Wehling 1984; Joachim Kruse, Klaus Juhl (Hrsg.): Heimat, Referate und Ergebnisse einer Tagung in der Evangelischen Akademie Nordelbien, Bad Segeberg, vom 25. bis 27. November 1977, Schleswig 1978; Vorgänge, Zeitschrift für Gesellschaftspolitik 5/6 (1980); Bredow/Foltin 1981.

¹⁶ Vgl. Jeggle 1980, S.56; Greverus 1972, S.28 f.; Greverus 1979, S.63 f.; Greverus 1990, S.35. Vgl. ebenso Bausinger 1980, S.13 f.; Bausinger 1990, S.77 f.; Bredow/Foltin 1981, S.23 f.

Heimat dem "jüngsten Sohn" zuschreiben. Und auch Jeremias Gotthelf mußte aushelfen mit dem Satz: "Das neue Heimat kostet ihn wohl 10.000 Gulden".¹⁷ "Heimat" also, die man kaufen kann - dieser historisch-materialistisch-rechtliche Aspekt sollte den romantisch-idealistischen gewissermaßen zur Raison bringen. Der anhand solcher Zitate erläuterte sachliche Gehalt des "Heimatrechts" läßt sich (für das Beispiel Tirol) auch im "Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte" unter dem Stichwort "Heimatflucht" nachlesen: Danach kam die "Heimat", das heißt hier das bäuerliche Eigentum an Grund und Boden, Haus und Hof und an den Produktionsmitteln, dem Anerben zu. Allen anderen Familienmitgliedern, die nach dem Anerbenrecht vom Hof weichen mußten, hatten jedoch Anspruch auf zeitweilige Rückkehr und auf freie Unterkunft und Verpflegung, wenn sie erkrankt oder unverschuldet in Not geraten waren.¹⁸

Das "Heimatrecht" stellt sich also, nach den jüngeren volkskundlichen Veröffentlichungen zu urteilen, als ein zwar materielle Interessen regelndes, aber sehr diffuses und kaum mit Tiefenschärfe zu fokussierendes Konglomerat gewohnheitsrechtlicher oder zum Teil auch schriftlich fixierter Normen über Fragen des Eigentums, des Aufenthalts und der Armenunterstützung dar. Konkretere Angaben sind in der Volkskunde bislang nicht zu haben, da sich die Diskussion hier mehr auf die Zergliederung und Unterscheidung von romantisch-konservativen und aufklärerischen Implikationen des Heimatbegriffs richtete, denn auf rechtliche Punkte im engeren Sinne. Problematisiert wurden weniger die "Heimatrechte", als vielmehr räumliche, zeitliche, soziale, emotionale und normative Komponenten, subsumiert unter Begriffe wie "symbolische Ortsbezogenheit", "Territorialität", "Identität" und "Ungleichzeitigkeit".¹⁹ Und auch bei den Historikern, Soziologen und Philosophen, die

¹⁷ Vgl. Jeggle 1980, S.56; Greverus 1979, S.63; Bausinger 1990, S.77; Christian Graf von Krockow: Heimat - Eine Einführung in das Thema, in: Heimat 1990, S.56-69, hier: S.59.

¹⁸ Vgl. Artikel "Heimatflucht", in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd.2, Berlin 1978, Sp.48-49.

¹⁹ Der Begriff "symbolische Ortsbezogenheit" geht zurück auf den Soziologen Holger Treinen: Symbolische Ortsbezogenheit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1965, S.73. Zu den anderen Begriffen vgl. Greverus 1972; Bausinger 1980; Hermann Bausinger: Zur kulturalen Dimension von Identität, in: Zeitschrift für Volkskunde 73 (1977), S.210-215; Bausinger 1987; Konrad Köstlin: Relikte: Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, in: Kieler Blätter zur Volks-

sich in den 1970er und 1980er Jahren auf die "Heimat" besannen, nun u.a. auch, wie Hermann Lübke und Henning Eichberg²⁰, als konservative oder nationale Reaktion auf die emanzipatorische Heimat-Perspektive, stehen allgemeinere Erwägungen im Vordergrund, und fließen die Aussagen über das "Heimatrecht" nur spärlich. Sie bewegen sich, ähnlich wie diejenigen der Volkskunde, eher in der Sphäre des Verschwommenen und Unverstandenen als in der Sphäre wissenschaftlicher Gewißheit. Das "Heimatrecht" wird fast ausnahmslos nur peripher gestreift, und der Informationswert beschränkt sich in der Regel auf die lapidare Feststellung, daß die "Heimat" vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert vor allem ein Rechtsbegriff gewesen sei, der etwa zu tun gehabt habe mit dem Eigentum, dem Aufenthalt in einer Gemeinde und mit der Armenpflege.²¹ Soweit ersichtlich, macht nur der Rechtswissenschaftler Ottobert L. Brintzinger genauere Angaben, indem er auf die Verwaltungslehre von Lorenz von Stein zurückgreift und danach das historische "Heimatrecht" untergliedert in die Bestandteile: Anspruch auf Aufenthalt, Recht zum Betrieb eines stehenden Gewerbes, Recht zum Grunderwerb, Anspruch auf Unterstützung bei Bedürftigkeit.²² Darauf wird noch im einzelnen einzugehen sein. Zwar wird bei Brintzinger die Entwicklung des Aufenthalts- und Armenrechts anhand einiger Stationen des 19. und 20. Jahrhunderts verfolgt, aber ihre Herkunft, ihre ursprüngliche Differenzierung und ihre Stellung im System der Gemeindeangehörigkeit bleibt im Dunkeln.

4. Bei der Durchsicht der bisher referierten Perspektiven auf das "Heimatrecht" fällt auf, daß einem Punkt oft eine herausragende Bedeutung beigegeben wird: der Armenpflege. Das "Heimatrecht" stellt sich in erster Linie als ein kommunales Aufenthaltsrecht dar, das seine praktischen Konsequenzen vor allem im Falle individueller Notlagen zeitigte. Dieser Zusammenhang

kunde 5 (1973), S.135-157. Vgl. dazu auch: Wilhelm Pollex: Heimatbegriff und Heimatreflexion heute, in: Die Heimat 91 (1984), S.359-367.

²⁰ Vgl. Hermann Lübke: Die große und die kleine Welt, Regionalismus als europäische Bewegung, in: Nordfriesland 61/62, S.9-19; Henning Eichberg: Nationale Identität, Entfremdung und nationale Frage in der Industriegesellschaft, München 1978.

²¹ Vgl. u.a. Dietrich Bartels: Menschliche Territorialität und Aufgabe der Heimatkunde, in: Wolfgang Riedel (Hrsg.): Heimatbewußtsein, Erfahrungen und Gedanken, Beiträge zur Theoriebildung, Husum 1981, S.7-13, hier: S.8; Wolfram Zitscher: Heimat - inhaltsanalytische Reflexionen, in: Riedel 1981, S.35-52, hier S.36 f.; Krockow 1990, S.59.

²² Ottobert L. Brintzinger: Heimat - Gemeinde - Staat, in: Riedel 1981, S.14-34, hier: S.15.

verweist auf das vierte Motiv, das zur wohl intensivsten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem "Heimatrecht" nach 1945 geführt hat und dem auch dieser Aufsatz seinen Anstoß verdankt: Er verweist auf das Interesse an der historischen Armut vor allem infolge des Informationsbedarfs für den Umgang mit der "neuen Armut" der 1970er und 1980er Jahre. Auf die zahlreichen volkswissenschaftlichen, historischen und soziologischen Beiträge, die im Laufe der vergangenen 20 Jahre zu diesem Thema erschienen sind, kann indes nicht näher eingegangen werden. Einzelne Aspekte werden mit in die unten folgenden Illustrationen und Analysen für Schleswig-Holstein einfließen. Nur soviel sei resümiert, daß die meisten dieser Veröffentlichungen abheben auf die soziale Lage der Armen, ihre Versorgung und die dafür gebildeten Institutionen sowie auf allgemeine Fragestellungen, wie sie mit den Begriffen "Säkularisierung", "Kommunalisierung", "Rationalisierung", "Bürokratisierung", "Pädagogisierung", "Sozialdisziplinierung", "Systemstabilisierung" etc. gefaßt wurden.²³ Auch das "Heimatrecht" wird dabei benannt, und zwar nun mit archivalischen Quellenangaben.²⁴ Da jedoch diese Darstellungen in der Regel spezifische Versorgungskrisen und ihre Folgen, praktisch-administrative Reaktionsformen und normative Wandlungen untersuchen, kommt den rechtlichen Bedingungen im engeren Sinne entweder nur ein schmaler Abschnitt zu, oder die Angaben beschränken sich jeweils auf eine historische Epoche. Monographisches, das die Herkunft und Ausdifferenzierung des "Heimatrechts" von der Reformation bis ins 20. Jahrhundert im Zusammenhang für ganz Deutschland oder für einzelne Regionen überschlägt, ist nach 1945 nicht publiziert worden. Zudem fehlen sorgfältige Untersuchungen über die Stellung des "Heimatrechts" im Gesamtgefüge der "Gemeindeangehörigkeit" bis auf einige Andeutungen völlig.²⁵

Diesem letzteren Mangel kann hier nun nicht grundsätzlich abgeholfen werden. Allerdings erlaubt die Rezeption der Verwaltungslehren und armenrechtlichen Studien des 19. Jahrhunderts, wenigstens einigermaßen befriedi-

²³ Vgl. dazu die Überblicke in: Christoph Sachße, Florian Tennstedt: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd.1, Vom Spätmittelalter bis zum ersten Weltkrieg, Stuttgart 1980, Bd.2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929, Stuttgart 1988; Dies. (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986; Eckart Pankoke: Die Arbeitsfrage, Arbeitsmoral, Beschäftigungskrisen und Wohlfahrtspolitik im Industriezeitalter, Frankfurt am Main 1990.

²⁴ Vgl. u.a.m. Sachße/Tennstedt 1980, S. 107ff, 195ff.

²⁵ Vgl. v.a. bei Brintzinger 1981.

gende und haltbare Antworten zu geben. Denn aus dem vorigen Jahrhundert liegt eine umfangreiche Literatur vor, die sich aus juristischer, historischer, soziologischer und sozial-politischer Sicht mit der Armut und dabei auch mit dem "Heimatrecht" auseinandersetzt. Im Spannungsfeld zwischen einer sich formierenden und ausbreitenden Arbeiterbewegung und dem Interesse der aristokratischen und bürgerlichen Herrschaftseliten, soziale Konflikte zu dämpfen, also das politische und wirtschaftliche System zu stabilisieren, schossen die Veröffentlichungen zur sozialen Frage, inbegriffen zum Armenrecht, sozusagen ins Kraut.²⁶ Jedoch können auch diese Publikationen hier nicht im einzelnen gewürdigt werden. Die Sondierung wird sich im wesentlichen auf einen Mann konzentrieren, der als erster das "Heimatrecht" in der allgemeinen administrativen Ordnung verortet, das heißt, mittels einer historischen Analyse seine Stellung insbesondere zum "Gemeindebürgerrecht" und zur "Gemeindezuständigkeit" mit klaren definitorischen Distinktionen herausgearbeitet hat: auf den in Eckernförde geborenen Staatsrechtler und Nationalökonom Lorenz von Stein (1815-1890). Diese Unterscheidungen, wie Stein sie in seiner "Verwaltungslehre" 1866 vornahm, sollen vergegenwärtigt werden, um daran anschließend die Ableitung des schleswig-holsteinischen "Heimatrechts" mit präzisen Begrifflichkeiten angehen zu können.

Lorenz von Stein konstatierte zunächst, daß die "Verwirrung" über den Inhalt, die Bedeutung und die Stellung des "Heimathswesens" "vollständig" sei.²⁷ Um die nötige Klarheit zu gewinnen, ging er auf die einfachsten Beziehungen zurück, um von dort aus die speziellen Begriffe zu entwickeln. Das "Heimat-

²⁶ Vgl. stellvertretend für viele: Friedrich Bitzer: Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, Ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathrechts, Stuttgart 1863; Carl Rocholl: System des deutschen Armenpflerechts, Berlin 1873; Hugo Boehlau: Wandlungen des Heimathsrechts in Mecklenburg-Schwerin, Jena 1863; Emil Münsterberg: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887; Hermann Rehm: Der Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschem Staatsrecht, in: Annalen des Deutschen Reichs 25 (1892, S.137-282; Hermann Rehm, Nawiascky: Heimatrecht: in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Ludwig Elster u.a., Bd.5, Jena 1923, S.214-216; Robert von Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Eine Darstellung des heutigen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen, Berlin 1895.

²⁷ Vgl. Lorenz von Stein: Verwaltungslehre, Zweiter Teil: Die Lehre von der inneren Verwaltung, Stuttgart 1866, S.341.

recht" identifizierte Stein mithin als einen besonderen Fall eines allgemeinen Verhältnisses, nämlich des Verhältnisses eines jeden Menschen zu der Gemeinde, in der er lebe. Die sich wandelnden Erfordernisse des Gemeinwesens in Dorf und Stadt, wie es sich in Deutschland seit dem Mittelalter herausgebildet habe, hätten zu immer verzweigten ordnenden Regelungen und schließlich zu dem sehr komplexen System von Rechten und Pflichten geführt, in dem jeder Angehörige einer Gemeinde stehe. Die "Gemeindeangehörigkeit" ist Steins Grundbegriff, mit dem er das "Unterworfensein" eines Individuums "mit seinen einzelnen Lebensverhältnissen" unter die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Gemeinde kennzeichnet, wobei diese Bedingungen mehr oder weniger stark differenziert sein können. Die einzelnen Bestandteile des Rahmens bilden also in ihrer Summe die "Gemeindeangehörigkeit".²⁸ Hermann Rehm verwendet synonym die Bezeichnung "Gemeindeinlokat"; und mit Karl-Sigismund Kramer könnte von "Gemeindemitgliedschaft" gesprochen werden, sofern damit allein an die rechtliche Verbundenheit gedacht ist.²⁹ Um Irritationen und Verwechslungen zu vermeiden, sei es, so Stein, geboten, von der Benennung "Heimathswesen" oder "Heimathrecht" für den Allgemeinzustand der "Gemeindeangehörigkeit" Abstand zu nehmen.³⁰

Die "Gemeindeangehörigkeit" bedeutete für das Individuum, einer Vielzahl von Anforderungen und Aufgaben unterworfen zu sein, die die Gemeinde zur Sicherung des Überlebens aller Mitglieder, des möglichst reibungslosen Zusammenlebens und wohl auch, so läßt sich ergänzen, im Interesse führender sozialer Gruppen entwickelt hatte. Insbesondere Kramer hat in jüngerer Zeit in der Volkskunde diese mannigfaltigen Gemeindeobliegenheiten aufgeführt, darunter vor allem: Wege und Stege, Straßen und Gräben instandhalten, Fluren ordnen, Holz-, Acker- und Weidewirtschaft abstimmen, gemeinschaftliche Einrichtungen organisieren (u.a. Backhaus, Brauhaus, Schmiede, Ziegelei, Mühle), Verteidigung nach außen sowie Ordnung nach innen garantieren.³¹

²⁸ Vgl. Stein 1866, S.274, 308, 313, 319, 326. Vgl. ebenso Rehm 1892, S.163-166.

²⁹ Vgl. Rehm 1892, S.142, 184, 186 f. Allerdings trifft die Übereinstimmung der Begriffe von Stein und Rehm nur für die Zeit vor der Reformation zu; danach bezieht Rehm das "Inlokat" nur auf die "Einwohnerrechte" im engeren Sinne, wovon später. Zum Begriff der "Gemeindemitgliedschaft" vgl. Karl-Sigismund Kramer: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S.82.

³⁰ Vgl. Stein 1866, S.277, 313, 341.

³¹ Vgl. Kramer 1974, S.21 ff.; Karl-Sigismund Kramer: Gemeinwesen in Schleswig-Holstein, Eine historisch-volkskundliche Betrachtung, in:

Lorenz von Stein ging es darum, diese unterschiedlichen, noch dazu dem geschichtlichen Wandel unterlegenen Aufgabengebiete aus rechtlicher Sicht zu typisieren und zu systematisieren. Die "Gemeindeangehörigkeit" zerfiel danach in zwei "Klassen", in das "Gemeindebürgerrecht" und die "Gemeindezuständigkeit".³² Mit Hilfe dieser Oberbegriffe differenzierte Stein die allgemeine "Gemeindeangehörigkeit" nach besonderen aktiven und passiven Rechten und Pflichten.

1. Das "Gemeindebürgerrecht" regelte die Teilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde. Es habe, so Stein, alle diejenigen "öffentlich rechtlichen Bestimmungen" enthalten, "nach welchen der Einzelne der Gemeinde als ein, in der Selbstverwaltung den Willen derselben mitbestimmendes und an der Selbstvollziehung in Gemeindeämtern u.s.w. teilnehmendes Glied angehört".³³ Darin wurde also das Maß festgelegt, nach dem sich ein einzelner Gemeindeangehöriger mit seinem freien Willen in die Bestimmung und Durchsetzung, in Legislative, Judikative und Exekutive, das heißt, in die Gemeindeversammlung, das Gemeindegerecht und in die Gemeindeadministration einmischen konnte. Denn nicht jedem war diese Partizipation gleichermaßen vergönnt, sondern das "Gemeindebürgerrecht" stellte eine Abstufung in der Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen dar. Stein führt an, daß diese Hierarchie "in natürlicher Weise aus der Geschlechterordnung" erwachsen, aber auch aus Maßnahmen im Hinblick auf Zuziehende und von wirtschaftlich stärkeren Gruppen hervorgegangen sei, um so ihre Machtstellung zu festigen und auszubauen.³⁴ Stein unterschied drei Komplexe des "Gemeindebürgerrechts": das Vollbürgerrecht, das Schutzbürgerrecht (Beisassen- und Pfahlbürgerrecht), das Gewerbebürgerrecht. Zusätzlich umriß er ein besonderes Fremdenrecht und das Staatsbürgerrecht.

1.1. Den "Vollbürgern" kam das volle Mitbestimmungsrecht in allen Gremien der Gemeinde zu. Es handelte sich also um die in jeder öffentlich-rechtlichen Beziehung vollkommen mündigen Gemeindeangehörigen, um die Bürger oder die vollberechtigten Bauern. Dieses Bürgerrecht war an regional und hi-

Kieler Blätter zur Volkskunde 9 (1977), S.5-30; vgl. ebenso Bitzer 1863, S.5 f.

³² Vgl. Stein 1866, S.318.

³³ Vgl. Stein 1866, S.277; vgl. auch ebd., S.276 ff., 313, 331 ff.; vgl. auch Rehm 1892, S.163 ff.

³⁴ Vgl. Stein 1866, S.313, 318; vgl. auch Rehm 1892, S.163 ff.

storisch variierende Bedingungen gebunden³⁵, die im allgemeinen den Besitz von Grund und Boden, Haus oder Hof in der Gemeinde sowie den ständigen oder hauptsächlichlichen Aufenthalt dort, aber auch den Nachweis eines Vermögens oder die Zahlung einer Gebühr für die Aufnahme in den Kreis der Vollbürger beinhalten konnten.³⁶ So besaßen in den Dörfern in der Regel nur die selbständigen Bauern, in den Städten die Kaufleute (Patrizier) und in geringem Maße auch selbständige Handwerker das Vollbürgerrecht.

1.2. Als "Schutzbürger" bezeichnete Stein alle anderen Einwohner, die zwar den Schutz der Gemeinde nach außen und innen genossen, dem kommunalen Gericht unterstanden und auch alle auferlegten Pflichten (siehe "Gemeindezuständigkeit") zu erfüllen hatten, die aber nicht befugt waren, an öffentlichen Entscheidungsfindungen der Gemeinde direkt mitzuwirken.³⁷ Damit waren vor allem die abhängig arbeitenden oder unfreien sozialen Schichten gemeint, auf die die Vollbürger aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichten konnten, von denen sie sich aber nicht in politische, administrative und gerichtliche Geschäfte dreinreden ließen. Kramer zählt u.a. dazu: Tagelöhner, Gesinde, Familienangehörige und Diensttunde in der Gemeinde (Hirt, Schmied, Bader, Müller, Schulmeister).³⁸

1.3. Unter dem Begriff "Gewerbebürgerrecht" versammelte Stein die wirtschaftlichen Sonderrechte einzelner sozialer Gruppen in der Gemeinde.³⁹ Dieses Recht fiel nicht mit dem Vollbürger- oder Schutzbürgerrecht in eins, vielmehr sind darunter die Bedingungen zu verstehen, wie sie für die Teilnahme an Handel, Handwerk und Gewerbe sowie für Nutzungsansprüche etwa an der Allmende oder am Wald galten. Dazu gehörten vor allem Zunftrechte.

1.4. Neben Voll- und Schutzbürger stellte Stein eine dritte Gruppe von Gemeindebewohnern, die im strengen Sinne nicht zu den "Gemeindeangehörigen" gehörten: die niedergelassenen oder ansässigen gut-situierten Fremden.⁴⁰ Sie waren weder mündig nach dem Vollbürgerrecht, noch unterstanden sie dem Gericht oder genossen den Schutz der Gemeinde, in der sie wohnten.

³⁵ Jede Stadt habe, so Stein (1866, S.319), ihr eigenes Bürgerrecht ausgebildet.

³⁶ Vgl. Stein 1866, S.318 f., 337.

³⁷ Vgl. Stein 1866, S.318 f., 334.

³⁸ Vgl. Kramer 1974, S.61.

³⁹ Vgl. Stein 1866, S.319 f., 335.

⁴⁰ Vgl. Stein 1866, S.337 f.; vgl. auch ebd., S.332 f., 334.

Allerdings bedurfte die Niederlassung der formalen gemeindlichen Zustimmung, womit verbunden war, daß eine Ausweisung nicht ohne weiteres ausgesprochen werden konnte. Zu dieser Gruppe gehörten in erster Linie die staatlichen Beamten, die nur ihrer Zentralbehörde weisungsgebunden waren. - Fahrende, Reisende, wandernde Handwerker, Vagabundierende, Bettler etc., die sich nur kurz in einer Gemeinde aufhielten, klassifizierte Stein als gesonderte Gruppe, die keinerlei Bürger- oder Schutzrechte besaß, aber von Fall zu Fall in die Gemeindezuständigkeit fiel.⁴¹

1.5. Als dritten, nicht unmittelbar zur "Gemeindeangehörigkeit" zuzuordnenden Fall, betrachtete Stein die Staatsbürgerschaft.⁴² Er zielte damit nicht auf die allgemeine Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staatswesen, sondern auf diese nur, sofern daraus das Recht resultierte, an der Bildung des Staatswillens als mündiger Bürger teilzuhaben, sei es durch Wahl oder Wählbarkeit, sei es durch Wahrnehmung legislativer Funktionen. Dieses Recht stellt nach Stein eine Entwicklung des 19. Jahrhunderts dar. Es sei nicht unbedingt an den Besitz des Vollbürgerrechts gebunden gewesen.

Voll-, Schutz- und Gewerbebürgerrechte, so läßt sich zusammenfassen, waren Formen des "Gemeindebürgerrechts", die sich nach Stein in ihren wesentlichen Zügen im Mittelalter herausbildeten. Sie wurden in der Neuzeit weiterentwickelt, im 19. Jahrhundert indes durch das Staatsbürgerrecht, durch freiheitliche und demokratische Bürgerrechte aufgehoben. Von herausragender Bedeutung für das "Heimatrecht" war im Grunde genommen nur, wie unter dem Begriff "Gemeindezuständigkeit" gezeigt werden soll, das Voll- und Schutzbürgerrecht.

2. Die "Gemeindezuständigkeit" oder das "Indigenat" umfaßte nach Stein diejenigen rechtlichen Bereiche, in denen eine Gemeinde für einen einzelnen Gemeindeangehörigen "zuständig" war, also unmittelbar für ihn eintrat oder an ihn herantrat. Stein hob auf das Verhältnis des Einzelnen zur vollziehenden Gewalt in ihrer "konkreten Form" ab, auf eine Rechtslage, nach der der "Einzelne als dieser Vollziehung und Verwaltung angehörig betrachtet wird".⁴³ Das "Indigenat" wurde ausdrücklich nicht, eben um der Begriffsverwirrung entgegenzuarbeiten, mit den Staatsbürger-, Bürger- oder Heimatrechten im allgemeinen identifiziert, sondern auf den Status kommunal-rechtlicher "Zuständigkeit" beschränkt. Hatte Stein mit dem "Gemeindebürger-

⁴¹ Vgl. Stein 1866, S.319 f., 325.

⁴² Vgl. Stein 1866, S.378.

⁴³ Vgl. Stein 1866, S.278 f.

recht" die aktive Seite, die unterschiedlichen Teilnahmerechte der Gemeindeglieder untersucht, so wandte er sich mit dem "Indigenat" der passiven Seite zu, also dem Individuum, sofern es in die Reichweite kommunaler Gewalt geriet, das heißt, zum Objekt spezifischer Forderungen und Leistungen wurde. Zudem grenzte er, wiederum um Konfusionen zu vermeiden, das "Indigenat" auf bestimmte "Zuständigkeiten" ein. Nicht das ganze Feld gemeindlicher Aufgaben, wie es bis heute zu vielfältiger Blüte gekommen ist, wollte er damit umspannt wissen, sondern nur gewissermaßen ein rechtliches Untertanenverhältnis und die daraus für das Individuum hervorgehenden Rechte und Pflichten. Die "Gemeindezuständigkeit" bezog Stein einerseits auf "die Angehörigkeit an das Gemeindegewalt" und andererseits auf das Recht, "Schutz durch die Gemeinde" zu erhalten.⁴⁴ Auf die gerichtliche Seite soll hier nicht näher eingegangen werden; von herausragender Bedeutung für das "Heimatrecht" ist allerdings die Frage des "Schutzes". Stein unterteilte in drei Aspekte: 1. Absicherung der Gemeindeglieder gegen Gefahren von außen; 2. Garantie von Rechtssicherheit nach innen, mithin eines befriedeten Raumes, in dem jeder Berechtigte seinem Gewerbe nachgehen und den, ihm nach dem Gemeindebürgerrecht zukommenden, sozialen Status einnehmen konnte; 3. Schutz für notleidende Gemeindeglieder.

Auch der innere und äußere Rechtsfrieden inklusive der zugehörigen Betrachtungen über die Staatsgewalt und die "Polizei" soll hier nicht weiter thematisiert werden⁴⁵; von zentraler Wichtigkeit ist indes der Schutz für notleidende Gemeindeglieder. Für diesen und nur für diesen Bereich der "Gemeindezuständigkeit" behielt Stein das Wort "Heimatrecht" vor. Das, und nicht das "Gemeindebürgerrecht" und auch nicht eine gruppenspezifische Gewerbe-, Eigentums- oder Anerbenordnung, ist, mit Stein zu urteilen, der historisch entstandene materiale Kerngehalt des Heimatbegriffs.⁴⁶ Allenfalls für die Zeit vor der Reformation könne von einem "Heimathswesen" in einem allgemeineren Sinn die Rede sein, nämlich als von einer "Angehörigkeit an den Selbstverwaltungskörper" bzw. als von einer "Pflicht der Gemeinde, also der Heimath, in ihrer Verwaltung den ihr Angehörigen auch als integrierenden Bestandteil ihrer selbst zu betrachten und zu behandeln". Jedoch falle die Bedeutung des Wortes "Heimat" seit dem 16. Jahrhundert in ganz Deutschland nicht mehr mit der "Gemeindeangehörigkeit" insgesamt zusammen, vielmehr

⁴⁴ Vgl. Stein 1866, S.318 ff.

⁴⁵ Vgl. dazu Stein 1866, S.318 ff.

⁴⁶ Vgl. Stein 1866, S.277 f., 325, 336 ff.

enthalte der Begriff seitdem nichts anderes mehr, "als die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenunterstützung":

"Das ganze Heimathswesen, ursprünglich das ganze Rechtsleben der Gemeindeangehörigen umfassend [also das 'Gemeindebürgerrecht' und die 'Gemeindezuständigkeit', HPZ], und sie der gesamten Verwaltung derselben unterwerfend, besteht daher jetzt nur noch in der Gesamtheit der Bestimmungen, welche vermöge der Angehörigkeit dem Einzelnen das Recht auf die Armenunterstützung der Heimathsgemeinde geben."⁴⁷

Diesen Bedeutungswandel leitet Stein aus den staatlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozessen der Frühen Neuzeit ab. Zunächst hätten die protestantischen Fürsten die Armenpflege von den kirchlichen auf die kommunalen Organe übertragen, eine Säkularisierung, der nach den Reichsordnungen von 1530 auch die katholischen Länder gefolgt seien.⁴⁸ Aufgrund krisenhafter Entwicklungen der Ernährungslage und mit der Herausbildung und Festigung der Territorialstaaten seien dann von den Landesfürsten genauere Instruktionen ergangen, die das Wort "Heimatrecht" unzweideutig auf den Sektor der kommunalen Armenpflege festgelegt hätten. Der ältere Heimatbegriff habe sich auch deshalb nicht halten können, weil in Deutschland die historische Ortsgemeinde mit der Regelung des sozialen Elends betraut worden sei und nicht eine neu zirkulierte Verwaltungsgemeinde wie in England oder die Zentralgewalt wie in Frankreich.⁴⁹ Nach Stein wurde es daher unter dem beständigen Druck sozialer Nöte unvermeidlich, die "Armenangehörigkeit" als besonderes Recht von der allgemeinen "Gemeindeangehörigkeit" zu separieren und mit einem eigenen Namen zu belegen. Auch umgangssprachlich sei die Bezeichnung "Heimatrecht" nun in aller Regel dem Teil des Armenrechts vorbehalten gewesen, der den Ort der Unterstützungspflicht gekennzeichnet habe. Und nur in dieser Bedeutung sei das Wort auch in die großen Armenordnungen des 18. und 19. Jahrhunderts eingegangen.⁵⁰ Der Tatsache also, daß die deutschen Landesgewalten beim Aufbau der staatlichen Verwaltung auf die historischen Gemeinden zurückgriffen und diese zur untersten staatlich-administrativen Instanz und damit auch des Armenrechts erchoren, ist es

⁴⁷ Stein 1866, S.277 f.

⁴⁸ Vgl. Stein 1866, S.325; vgl. auch Bitzer 1863, S.19 f.; Rehm 1892, S..182 f.

⁴⁹ Vgl. Stein 1866, S.287 ff., S.299 ff.

⁵⁰ Vgl. Stein 1866, S.326 ff., 335 ff.

zuzuschreiben, daß das "Heimatrecht" in Deutschland einen Bedeutungswandel erfuhr. Nur im südlichen deutschen Sprachgebiet erhielten sich Spuren der vormaligen Wortbedeutung, wie sie oben am Beispiel der "Heimatflucht" und der "Heimat" als Eigentum an Grund und Boden, Haus und Hof aufgezeigt wurden.

Das "Heimatrecht" war nach Stein seit dem 16. Jahrhunderts ein Teil des Armenrechts. Es regelte, an welchem Ort ein etwa aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter verarmter Mensch Anspruch auf Zuwendungen hatte.⁵¹ Warum eine solche Ordnung nötig und wichtig war und welche sozialen Härten und Einschränkungen der "Freizügigkeit" sie nach sich zog, soll unten am Beispiel Schleswig-Holsteins erläutert werden. Hier bleibt vorerst nur nachzutragen, welche Verknüpfungen Stein zwischen dem Heimatrecht und den Gemeindebürgerrechten sah. - Keinerlei zwingende Beziehungen ist die Antwort. Denn weder die Voll- noch die Schutz- oder die Gewerbebürgerschaft zog automatisch das Recht auf Unterstützung im Notfall nach sich. Zwar sei es in der Praxis meistens so gewesen, daß Voll- und Schutzbürger gegebenenfalls versorgt worden seien, aber dieser Zusammenhang könne nicht als rechtlich notwendig angesehen werden. Das Heimatrecht habe seine eigenen Bedingungen gestellt, unabhängig vom Erwerb eines der Bürgerrechte. Um in einer Gemeinde Fürsorge zu erhalten, mußte man nach Stein entweder dort geboren sein, eingeheiratet oder sich über einen längeren Zeitraum dort aufgehalten haben. Vollbürger zu werden setzte den Besitz eines Vermögens oder von Grund und Boden am Ort voraus, das Schutzbürgerrecht kaum mehr als die bloße Niederlassung. Die Voll- und Schutzbürger waren nur "heimathsberechtigt", sofern sie die Voraussetzungen des Heimatrechts erfüllten.⁵²

Die Rezeption der "Verwaltungslehre" von Lorenz von Stein hat bis hierhin eine deutliche Begriffsklärung ermöglicht. Sicherlich müßten einzelne dieser Überlegungen durch neue empirisch-historische Untersuchungen überprüft und nötigenfalls rektifiziert werden; und sicherlich lassen sich aus heutiger Warte manche Begriffe genauer fassen oder anders benennen. Aber der Grundgedanke, das "Heimathswesen" exakt im rechtlichen Koordinatensystem der "Gemeindeangehörigkeit" zu lokalisieren, kann durchaus nicht in Zweifel gezogen werden, wie auch das Ergebnis, die Unterscheidung von "Gemeindebürgerrecht" und "Gemeindezuständigkeit" mitsamt den zugehörigen Klassifi-

⁵¹ Vgl. Stein 1866, S.321 f., 326, 336.

⁵² Vgl. Stein 1866, S.276, 313, 319, 334, 336 f. Vgl. auch Bitzer 1863, S.3 f.; Rehm 1892, S.222 f.

zierungen, inhaltlich außer Frage steht. So soll nun, nach Beseitigung der begrifflichen Irritationen, mit den Steinschen Distinktionen die Geschichte des "Heimatrechts" in Schleswig-Holstein verfolgt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß das "Heimatwesen" eine besondere Funktion der "Gemeindeangehörigkeit" bildete, nämlich, unter Berücksichtigung der oben genannten Voraussetzungen, die Zuständigkeit der Gemeinde für diejenigen ihrer Angehörigen, die in Armut geraten waren. Die folgenden Untersuchungen werden mit Hilfe archivalischer Quellenbelege die Richtigkeit der Steinschen Hypothese zeigen, daß das historische "Heimatrecht" (wenigstens für Schleswig-Holstein 1542-1864) nicht anders begriffen werden kann, denn als Teil des Armenrechts. Aber es wird auch demonstriert werden, daß der Begründung Steins, die im "Heimatrecht" das Produkt eines "ziemlich rücksichtslosen unterordnenden" Staatswillens sieht und die damit offensichtlich einige neuere Interpretationen etwa von Michel Foucault, Robert Muchembled und auch von Wolfgang Kaschuba vorwegnimmt⁵³, kaum gefolgt werden kann.

Im Mittelalter, so stellte Stein fest, habe die Armenunterstützung allein der Kirche obliegen. Erst infolge der Reformation sei diese Aufgabe in Deutschland säkularisiert, das heißt, den Kommunen zugeschrieben worden.⁵⁴ Das war im dänischen Machtbereich nicht anders. Die 1542 vom dänischen König Christian III., zugleich Herzog von Schleswig und Holstein, in Kraft gesetzte Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung stellte die wichtigsten Bereiche der Armenpflege unter weltliche Kuratel, darunter vor allem die Einrichtung und Verwaltung der Armenkassen, das Ermessen der Hilfsbedürftigkeit, die Verteilung der Unterstützungen.⁵⁵ Wie Stein es für Deutschland feststellte, so war es auch in den nordelbischen Herzogtümern geschehen, daß die Zentralgewalt sich der überkommenen Gemeindestruktur bedient hatte, um drängende soziale Probleme zu lösen. In Schleswig-Holstein mußte sich seit 1542

⁵³ Vgl. Stein 1866, S.321 f. Vgl. Michel Foucault: Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1976; Robert Muchembled: Kultur des Volks - Kultur der Eliten, Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung, Stuttgart 1982; Wolfgang Kaschuba: Volkskultur zwischen feudaler und bürgerlicher Gesellschaft, Zur Geschichte eines Begriffs und seiner gesellschaftlichen Wirklichkeit, Frankfurt am Main, New York 1988, S.114 ff.

⁵⁴ Vgl. Stein 1866, S.325; vgl. ebenso Bitzer 1863, S.19 f.; Rehm 1892, S.182 f.; vgl. auch Sachße/Tennstedt 1980, S.130.

⁵⁵ Vgl. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, herausgegeben von Walter Göbell, Neumünster 1986 (im folgenden zitiert: Kirchenordnung 1542), S.11, 29, 117, 175.

jede Gemeinde um ihre Armen selbst kümmern. Die "Gemeindeangehörigkeit" wurde also erweitert um die Armenzuständigkeit, der alte Begriff der "Heimat" wurde mit der Pflicht zur Versorgung notleidender Einwohner ganz neuen Anforderungen ausgesetzt.

Nun läßt sich schon für den Zeitpunkt 1542 nicht sagen, daß die Neuordnungen wider den Willen der Gemeinden erfolgten oder ihnen gar aufoktroiert worden seien. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß den kommunalen Honoratioren die unsystematische und unzulängliche Armenbetreuung der Kirche (Verteilung an bestimmten Tagen solange der Vorrat reichte) und das dadurch verstärkte Bettlerproblem sowie die undurchsichtige Rechnungsführung der Priester und Mönche seit langem als unhaltbar erschienen. Denn ohne diese Unzufriedenheit, wie sie offensichtlich bis an den dänischen Hof drang und dort geteilt wurde, wäre das dezidierte Eintreten der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung für eine "gewissenhafte" Armen-Kassenführung, für eine "gerechte" Verteilung der Zuwendungen und für die Kontrolle der Armen (Abschätzung ihres "persönlichen Bedarfs") kaum zu erklären.⁵⁶ Dafür spricht auch, daß einige Gemeinden schon vor der königlichen Maßgabe initiativ wurden. Die Stadt Husum beispielsweise hatte aus eigenem Antrieb bereits 1527 eine weltlich dominierte Armenverwaltung gebildet und die strikte Reglementierung der Armen durch die Einführung von "Bettelzeichen" und die Einstellung von zwei Armen-Aufsehern eingeleitet.⁵⁷ Das dänische Oberhaupt versuchte also, durch die Kommunalisierung der Armenpflege Mißstände zu beheben, die sich im Laufe des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Gemeinden als zunehmend unerträglich erwiesen hatten. Mit Max Weber könnte überdies das sich verbreitende protestantisch-asketische Arbeitsethos für diese neue Sicht auf die Armut verantwortlich gemacht werden, ebenso wie für das Interesse vor allem der städtischen Führungsschichten, die Armenverwaltung unter eigene Regie zu bringen.⁵⁸

⁵⁶ Vgl. Kirchenordnung 1542, S.11, 29, 117, 175.

⁵⁷ Vgl. J. Laß: Sammlung einiger Husumischen Nachrichten von Anno 1089 biß Anno 1700 ..., Flensburg 1750, S.46 f.; Christian Ulrich Beccau: Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums bis zur Ertheilung des Stadtrechtes, Schleswig 1854, S.330 ff.

⁵⁸ Vgl. Max Weber: Die protestantische Ethik I., herausgegeben von Johannes Winckelmann, Eine Aufsatzsammlung, 5. Aufl., Tübingen 1979. Die praktische Wirksamkeit dieses Arbeitsethos hat Pankoke (1990, S.25 ff.) dargestellt.

Dieses Streben der Gemeinden, sich um die Armenfürsorge selbst zu kümmern, bildete den motivationalen, die Kirchenordnung von 1542 den rechtlichen Ausgangspunkt für die Entstehung und die sich anschließende Differenzierung des "Heimatrechts" in Schleswig-Holstein. Denn mit der Verwaltung der Armen übernahmen die Kommunen auch die finanzielle Hauptlast im Kampf gegen Not und Elend. Sie führten die Armenkassen und mußten dafür Sorge tragen, daß bei Bedarf wenigstens einigermaßen genügende Hilfsmittel vorhanden waren. In dieser Spannung zwischen Unterstützungspflicht und Finanzierungsproblemen steckte nun ein außerordentlich innovationsförderndes Moment. Denn die wirtschaftlichen Eliten der Gemeinden, die zugleich die wichtigsten Geldgeber für die Armenkassen waren, drängten in den von ihnen dominierten Magistraten oder Gemeindevertretungen darauf, die Belastungen so gering wie möglich zu halten. Solange die Zahl der Bedürftigen nicht zu hoch anstieg, ließ sich zwar ein labiles Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen erreichen. In Krisenzeiten jedoch gerieten moralisch-rechtliche und pekuniäre Erwägungen in heftige Konflikte, die dann vor allem durch die Bürokratisierung der Armenverwaltung und auch durch die Ausgestaltung des "Heimatrechts" abgefedert wurden. Die Gemeinden nutzten also den Gestaltungsfreiraum, den ihnen die Kirchenordnung eröffnete, aus, indem sie in den folgenden Jahrzehnten die Effektivität ihrer Administration steigerten und die rechtlichen Grundlagen für inhaltliche Entscheidungen präzisierten. Die Differenzierung des "Heimatrechts" stellt sich mithin als ein kontinuierlicher Rationalisierungsprozeß dar.⁵⁹

Die Entwicklung, die für das "Heimatrecht" von Belang war, folgte vor allem der Frage, welche Gruppen von Notleidenden rechtlich zwingend zu versorgen seien. Die Vorschrift, daß jede Gemeinde sich "ihrer" Armen annehmen müsse, war so unbestimmt, daß sie reichlich Platz für eigenwillige Auslegun-

⁵⁹ Historische Rationalisierungsprozesse hat Max Weber im Hinblick auf "formelle" und "materielle" Richtungen unterschieden. Formelle Rationalisierung bedeutet danach, auf unser Beispiel angewandt, die ständige Neuorganisation und Effektivierung der Armenverwaltungen, materielle Rationalisierung bedeutet die Fixierung und Differenzierung der inhaltlichen Entscheidungsgrundlagen, also vor allem der Kriterien für die Zuteilung von Fürsorgemitteln. Vgl. Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1972, S.395 f. Zum Rationalismusproblem bei Max Weber im allgemeinen vgl. Wolfgang Schluchter: *Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus, Eine Analyse von Max Webers Gesellschaftsgeschichte*, Tübingen 1973.

gen und Regelungen ließ. Hatte der Husumer Magistrat schon seit 1527 nur den "einheimischen" Armen das Recht zugesprochen, nötigenfalls Hilfen zu erhalten, und zur äußeren Kenntlichmachung dieses Personenkreises "Bettelzeichen" ausgegeben, so folgten viele Städte diesem Vorbild, beispielsweise Tondern, Flensburg und Ribe.⁶⁰ Der Flensburger Magistrat erließ 1558 eine "Polizei-Anordnung", wonach alle fremden Notleidenden in ihren Geburtsort zurückgeschickt werden sollten. Ein "Prachermeister" (Bettelvogt) hatte für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen und die nicht-konzessionierten Bettler an die Stadtgrenze zu geleiten.⁶¹ Auch die Eiderstedter Polizeiordnung von 1591 enthielt derartige Bestimmungen.⁶² Die drastischste Anschaulichkeit bietet indes die Husumer "Polizeiordnung" aus dem Jahre 1582. Darin hieß es, alle auswärtigen und zugereisten Armen seien durch "strenge Maaßregeln" abzuschrecken:

"Fremde Bettler ... werden sofort von dem Büttel oder dem Prachervogt über die Grenze gebracht, im abermaligen Betretungsfalle von dem Präsidenten verurtheilt zur Speisung bei Wasser und Brod im Gefängniß, und ... aus dem Weichbild gewiesen. Kehrt ein solcher zum dritten Mal zurück, ist er mit dem Tode durch das Schwert zu strafen, da aber bei ihm die Vermuthung dafür spricht, daß er andere Verbrechen begangen, so ist er zuvor peinlich zu befragen. Arbeitsfähige, gesunde Manns- und Weibspersonen, die aus Faulheit, ohne Zeichen bettelnd sich im Lande umhertreiben, sind einzuziehen und nach Gottorf zu schicken, wo sie nach Befund der Sache einige Zeit in Eisen geschmiedet und zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden."⁶³

Das Prinzip, wie es sich nach der Reformation in ganz Deutschland und auch in Schleswig-Holstein durchgesetzt hatte, nämlich daß jede Gemeinde "ihre"

⁶⁰ Vgl. Lars N. Henningsen: *Fattigvaesenet i de So/nderjyske Ko/bstader 1736-1841 (=Skrifter, udgivne af Historisk Samfund for So/derjylland 47)*, Aabenraa 1978, S.22; vgl. "Politi-Anordnung for Flensburg ...", vom 27.07.1558, zit.n. M. Kröger: *Flensborghus, Die Geschichte eines Hauses, Flensburg 1955*, S.24 (=masch.schr. Manuskript, in: *Stadarchiv Flensburg (im folgenden: StAF): XII.Hs 1046*).

⁶¹ Vgl. "Politi-Anordnung for Flensburg ...", vom 27.07.1558, zit.n. Kröger 1955, S.24.

⁶² Vgl. Henningsen 1978, S.20.

⁶³ Vgl. *Nachrichten über das Husumer Armenwesen ... (1555-1744)*, hier: 1590, in: *Kreisarchiv Nordfriesland (im folgenden: KANF): B 2, A 13*.

Armen zu versorgen habe⁶⁴, firmierte zwar noch nicht unter dem Begriff "Heimatrecht", aber schon am Ende des 16. Jahrhunderts waren, wie gezeigt, einige der wesentlichen Bestandteile dieses Rechts voll ausgebildet: Armenunterstützung in der Regel nur am Geburtsort, Ausweisung und, im Wiederholungsfall, strenge Bestrafung von fremden Hilfsbedürftigen. Aus finanziellen Rücksichten hatten die Gemeinden - in Schleswig-Holstein war es nachweislich nicht zuerst die Zentralgewalt! - das rechtliche Gewicht des Geburtsortes erhöht. Dieser avancierte zur letzten Zufluchtsstätte, zu dem Ort, an dem der Aufenthalt in keinem Fall verweigert werden konnte, an dem auch verarmte Menschen vor Ausweisungen und anderen "strengen Maaßregeln" sicher waren. In Anbetracht der drakonischen Sanktionen, wie sie etwa die Stadt Husum androhte, kann dieser Bedeutungswandel der "Gemeindeangehörigkeit" gar nicht stark genug herausgestellt werden. Nur wer einer Gemeinde angehörte, wer also "Heimat" hatte, der allein besaß letzten Endes das bloße Existenzrecht, einen rechtlichen Schutz vor "polizeilicher" Verfolgung, wenn er Not litt, und den wenigstens formalen Anspruch, durch Zuwendungen aus der Armenkasse am Leben erhalten zu werden. Wird dabei vergegenwärtigt wie sehr die früh-neuzeitliche Gesellschaft mit Versorgungskrisen und folglich mit dem Armenproblem zu kämpfen hatte, so wird die Richtigkeit von Lorenz von Steins Erkenntnis überaus deutlich, daß sich der alte Begriff "Heimat" zusehends auf das Armenwesen verengt bzw. verlagert habe. Da einerseits die große Menge der unteren Bevölkerungsschichten nicht an den Bürgerrechten teil hatte, andererseits diese Menschen am meisten von sozialen Nöten betroffen waren, blieb für sie als materieller Kernbestand der "Heimat" nichts anderes als das Faktum der Unterkunft und Unterstützung im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter.

Die fürstlichen Gewalten in Schleswig-Holstein bekräftigten in zahlreichen Bettelverordnungen den Kurs, der von den städtischen Gemeinden eingeschlagen worden war. Jeweils 1572, 1573 und 1579 ergingen Befehle, alle "herrenlosen" Landsknechte und fremden Bettler außer Landes zu weisen.⁶⁵ Diese Anordnungen wurden noch einmal für ganz Schleswig-Holstein in dem "Mandat wider die Landstreicher und jungen Bettler" vom 29. Juli 1592 zusammengefaßt.⁶⁶ Das Mandat bezeichnete zunächst die "Uebel", die durch die "von Tag zu Tag" zunehmende Bettlerschar begangen worden seien: Sachbeschädi-

⁶⁴ Vgl. Bitzer 1863, S.19 ff.; Rehm 1892, S.183.

⁶⁵ Vgl. Henningsen 1978, S.20.

⁶⁶ Vgl. Sammlung der hauptsächlich schleswig-holsteinischen Verordnungen, Glückstadt 1773 (im folgenden: SSHV 1773), S. 242-244.

gung, Überfall, Raub, Körperverletzung, sogar Mord. Die Straßen seien nicht mehr sicher, die Dörfer durch "umbstreichendes Gesindel" gefährdet. Vor allem "junge starcke Bettler" und andere umherziehende "Müßiggänger" müßten, sobald ein Verdacht auf sie falle, festgenommen und "ernst" bestraft werden. Die "Obrigkeit" solle verstärkt auf den Straßen patrouillieren, "gute Achtung" geben und "fleißige Erkundigungen" einziehen, wer wann und wo als Störenfried aufgefallen sei.

Dieser Erlaß markierte erstmals ein besonderes Motiv, das die landesherrlichen Aktivitäten im Hinblick auf das Armenwesen wesentlich von den kommunalen unterschied: die Sorge um die "allgemeine Wolfarth", den "gemeinen Land-Frieden" und um die "Sicherheit auf Kayserl. Königl. und andern freyen Land-Strassen".⁶⁷ Die Ausgestaltung des "Heimatrechts" folgte also nicht nur einer kommunalen Logik, die auf die Minimierung der Aufwendungen für die Bedürftigen abzielte, sondern auch dem Interesse der Zentralgewalten an der Befriedung des Territoriums. Denn einige der entwurzelten Notleidenden nahmen in jenen Jahren ihr Elend nicht passiv hin, sondern fanden sich in Gruppen zusammen und gingen mehr und mehr dazu über, ihren Unterhalt auf kriminelle Art und Weise zu bestreiten. Die Ausweisung der fremden Armen aus den Gemeinden hatte also, solange die "Obrigkeit" nicht flächendeckend etabliert war und nur sporadisch zugreifen konnte ("Betteljagden"), zur Folge, daß sich die "Heimatlosen" zu marodierenden Trupps zusammenfanden. Uwe Danker hat der Entstehung derartiger "Räuberbanden" (allerdings für die Zeit um 1700) eine umfassende Studie gewidmet; und auch Kai Detlev Sievers hat auf die vielen "Übergriffe durch Vaganten" hingewiesen.⁶⁸ Während jedoch die mit eigenen Sicherheitsmannschaften geschützten Städte mit diesen Problemen relativ gut fertig wurden, fühlten sich die kleineren ländlichen Gemeinden mehr und mehr bedroht und beklagten sich darüber bei den übergeordneten Instanzen.⁶⁹ Räuberei war also die ungewollte Konsequenz, die sich aus der rigiden Auslegung der Kirchenordnung von 1542 durch die Gemeinden ergab. Diese Entwicklung wurde dadurch beantwortet,

⁶⁷ Vgl. Präambel des Mandats vom 29.07.1592, in: SSHV 1773, S.242.

⁶⁸ Vgl. Uwe Danker: Räuberbanden im alten Reich um 1700, Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Bde 1-2, Frankfurt am Main 1988; Kai Detlev Sievers: Vaganten und Bettler auf Schleswig-Holsteins Straßen, Zum Problem der mobilen Unterschichten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (ZSHG) 114 (1989), S.51-71.

⁶⁹ Vgl. dazu Mandat vom 29.07.1592, in: SSHV 1773, S.242-244.

daß die Fürsten den Schutz für die vor allem betroffenen ländlichen Regionen übernahmen und dem "Heimatrecht" somit zu landesweiter Verbindlichkeit verhalfen. Die Zentralgewalten reagierten mit den erwähnten Strafordrohungen, mit dem Ausbau der "Polizei" und mit Überwachungsmaßnahmen. So hat, um mit Sievers zu urteilen⁷⁰, das "Heimatrecht" mit zur Befestigung der Territorialstaaten beigetragen.

Das durch Krisen apokalyptischer Art geschüttelte Schleswig-Holstein des 17. Jahrhunderts brachte keine Neuerungen hinsichtlich des Armenrechts hervor. Zwar bestätigte die Flensburger Polizeiordnung 1600 noch einmal die Notwendigkeit, fremde Bettler aus der Stadt zu weisen. Auch die Städte Schleswig, Friedrichstadt und Tönning gingen auf diese Weise vor.⁷¹ Zwar faßte auch der dänische König in seiner "Policey-Ordnung" von 1636 die bisherigen Auflagen zum "Heimatrecht" in Schleswig-Holstein zusammen und betonte, daß fremde Bettler umgehend aus den Landen zu weisen und bei Ungehorsam mit "Gefängniß und Speisung bei Wasser und Brodt, auff acht Tage" zu betrafen seien, eine Weisung, die er u.a. 1664, 1668 und 1669 wiederholte.⁷² Aber diese Regelungen gingen nicht über das bereits im 16. Jahrhundert erreichte inhaltliche Niveau hinaus. So groß war der allgemeine Notstand, so ausgeblutet waren die Gemeinden durch Einquartierungen oder Brandschat-

⁷⁰ Vgl. Kai Detlev Sievers: Absolutistische Sozialgesetzgebung im ordnungspolitischen Horizont, Das Beispiel der Schleswig-Holsteinischen Armenordnung von 1736, unveröffentlichtes Manuskript, Kiel 1990, ohne Seitenzählung, wird erscheinen in: Festschrift für Erich Hoffmann zum 65. Geburtstag.

⁷¹ Vgl. Flensburger Polizeiordnung vom 14.01.1600, in: StAF: XII. Hs 944, I-1; vgl. dazu auch Kröger 1955, S.24 f.; Karl Alnor: Die Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1700, Flensburg 1914, S.62 f.; Holger Feuersenger: Das Bettel- und Armenwesen in der Stadt Flensburg während des 18. Jahrhunderts, Hamburg 1979 (= masch.schr. Hausarbeit zur wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, in: StAF: XII. Hs 1123), S.14. Für die anderen genannten Städte vgl. Henningsen 1978, S.25; Erich Erichsen: Das Bettel- und Armenwesen in Schleswig-Holstein während der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZSHG 79 (1955), S.217-256, hier: S.230 ff.

⁷² Vgl. Polizeiordnung vom 27.09.1636, in: SSHV 1773, S.367-383. Vgl. auch "Mandat" gegen "herrenlose Bettler" vom 14.07.1612, in: ebd., S.265 f.; Edikt vom 23.12.1622, in: ebd., S.340-343. Vgl. für 1664, 1668, 1669 in: ebd., S.695 f., 725 f., 771 f. Vgl. auch Henningsen 1978, S.25.

zungen, daß es vermutlich als absolut sinn- und wirkungslos erschien, kleinere Reformen voranzutreiben.

Erst für den Beginn des 18. Jahrhunderts finden sich wieder bedeutende Dokumente, die von grundlegenden qualitativen Veränderungen im Armenwesen zeugen. Dabei blieb die schon aus dem 16. Jahrhundert bekannte "Arbeitsteilung" zwischen Kommunen und Landesfürst bestehen. Vor allem die städtischen Gemeinden entwickelten eine erstaunliche Kreativität, um dem Armenproblem zu begegnen. Die Vorreiterrolle übernahm die pietistisch beeinflusste Stadt Flensburg. Sie zog als erste Gemeinde in den Herzogtümern seit 1735 alle vermögenden Einwohner zu regelmäßigen Armenabgaben heran, verstärkte die Überwachungsmaßnahmen zur Disziplinierung der Armen und baute die Armenadministration weiter aus.⁷³ Bemerkenswert ist, daß die entscheidenden normativen und institutionellen Veränderungen von einer Gemeinde ihren Ausgang nahmen, nicht von der Zentralgewalt. Vor Ort, wo die Not unmittelbar bedrückend und anschaulich war, entzündete sich unter einer religiösen Erweckungsbewegung der Neuerergeist. Im Hinblick auf das Heimatrecht hingegen unterbreiteten die Städte im 18. Jahrhundert keine Vorschläge, die über die bekannten Regelungen hinausgingen, da die Frage der fremden Bedürftigen durch die Möglichkeit der Abschiebung als gelöst erschien. So kam der Flensburger Magistrat in seinen Armenordnungen von 1710, 1721, und 1735, was das Heimatrecht anging, kaum über die Normen von 1600 hinaus.⁷⁴ Nach wie vor mußten nicht-ansässige Arme die Stadt verlassen, allerdings nicht mehr "ungetröstet", sondern mit einem kleinen Zehrgeld. Mit Ausweisungen reagierten weiterhin auch die anderen Gemeinden in Schleswig-Holstein.⁷⁵

Die entscheidenden Anstöße für die Weiterentwicklung des "Heimatrechts" gab die gefestigte Zentralgewalt. Waren die Interessen der Städte durch das Ausweisungsrecht im wesentlichen gewahrt, so doch nicht, wie gezeigt, unbedingt diejenigen der kleinen Landgemeinden, die weiterhin mit Räuberbanden zu kämpfen hatten.⁷⁶ Vor allem aber der dänische König sah in der üblichen Abschiebepaxis keinesfalls die Lösung des Problems, denn ihm ging es, gerade vor dem Hintergrund aufklärerisch-merkantilistischer Ambitionen,

⁷³ Vgl. Flensburger Armenordnung vom 14.10.1735, in: StAF: A 806.

⁷⁴ Vgl. Anordnung von 1710, in: StAF: A 827; Armenordnung vom 06.11.1721, in: StAF: A 827; Armenordnung von 1735, in: StAF: A 806.

⁷⁵ Vgl. Laß 1750, S.21 f.; Henningsen 1978; Erichsen 1955.

⁷⁶ Vgl. Danker 1988; Sievers 1989.

um sichere Verkehrswege und um die soziale Disziplinierung der unteren Bevölkerungsschichten. Er entwickelte daher rege zentraldirigistische Aktivitäten, die jedoch aus zwei Gründen nicht als "ziemlich rücksichtslose" Unterordnung der Gemeinden (Stein) oder gar als "Kolonialisierung" (Kaschuba) einzustufen sind. Denn 1. geschahen sie im Interesse der ländlichen Gebiete, und 2. nahmen sie im Hinblick auf den Disziplinierungsaspekt im wesentlichen nur städtische Anregungen auf und verstärkten sie. Zudem läßt sich das Verhältnis von Staat und Gemeinden auf dem Sektor des Armenwesens kaum als ein Antagonismus deuten, der mit brachialer Gewalt zugunsten des Staates gelöst worden sei. Vielmehr gingen die angeblichen Kontrahenten über weite Strecken Hand in Hand und gerieten allenfalls in partielle Interessenkonflikte, wie sie fast ausschließlich nur in Beziehung auf das "Heimatrecht" bestanden. In Fragen des Verwaltungsumbaus und der Disziplinierungsmaßnahmen herrschte vollkommene Einigkeit.

Der am Anfang des 18. Jahrhunderts entbrannte Streit um das "Heimatrecht" ging auf zwei divergierende Motive zurück: Einerseits auf den Wunsch der Kommunen, aus finanziellen Rücksichten möglichst viele Verarmte auszuweisen, andererseits auf die Erkenntnis der Zentralgewalt, daß durch diese rücksichtslose Abschieberei der Bettel- und Räuberbandenplage nicht Herr zu werden sei. Es mußte den Armen ein sicherer Platz auf Dauer angewiesen werden, um den beständigen Nachschub an Entwurzelten und "Heimatlosen", das heißt letzten Endes: den aus den Gemeinden Verbannten, zu unterbrechen. Zum Teil mehrere Monate und Jahre auf der Straße, besaßen viele Bettler keinen Schutzort mehr. In jeder Gemeinde galten sie als "Fremde", die nach der Rechtslage mit einem Zehrgeld abzuspeisen und dann wegzuschicken, also wieder der Landstreicherei zu überlassen waren - ein *circulus vitiosus*, in dem die Armen buchstäblich auf der Strecke blieben, aber auch die Ambitionen der Landesfürsten für den Landfrieden und die allgemeine Wohlfahrt.⁷⁷ Daher war es aus der Sicht der Zentrale dringend notwendig, die Vertreibungen aus den Gemeinden zu stoppen oder unter Kontrolle zu bekommen, das heißt, den Begriff des "Fremden" bzw. den des "Heimatrechtigen" rechtlich genau zu definieren. Bisher war das den Gemeinden im Grunde selbst überlassen worden. Als allgemein verbindliches Kriterium für den Anspruch auf "Heimatrecht" galt lediglich die Geburt am Ort oder die Einheirat. Gewohnheitsrechtlich führte auch lange Ansässigkeit zum Erwerb der "Heimat".⁷⁸ Wie die Gemeinden im Einzelfall verfahren, ließ

⁷⁷ Vgl. dazu Sievers 1989; Sievers 1990.

⁷⁸ Vgl. Stein 1866, S.326; Rehm/Nawiasky 1923, S.214; Bitzer 1863, S.3 f.

sich nicht ermitteln. Es ist aber davon auszugehen, daß sie vor allem in Notzeiten wenig Toleranz zeigten, wie sich aus den häufigen Klagen des dänischen Königs über "Mißstände" und "Unzuträglichkeiten" in der Anwendung des "Heimatrechts" ersehen läßt.⁷⁹

In Schleswig-Holstein griff der dänische König aus diesem Motiv heraus 1711 erstmals wieder nach 1542 in die inhaltliche Ausgestaltung des "Heimatrechts" ein. Friedrich IV. ordnete an, daß künftig alle "einheimischen Armen und Nothleidenden von der Gemeinde ihres Ortes nothdürftig unterhalten und gepflegt" werden müßten.⁸⁰ Diese Bestimmung war allerdings noch sehr dehnbar und erlaubte den Gemeinden, in der bisherigen Weise fortzufahren. Eine Reise nach Altona, bei der der Nachfolgemonarch und Pietist Christian VI., wie Lars Henningsen dokumentiert hat⁸¹, das Bettlerproblem auf Schleswig-Holsteins Straßen unmittelbar zu Gesicht bekam, gab dann den Anlaß zu einer Neuordnung, die als Grundlegung eines positiven "Heimatrechts", also eines Heimat-Gesetzes angesehen werden kann: die Armenordnung vom 7. September 1736 mit ihren Präzisierungen vom 4. März 1737.⁸² Zwar fiel das Wort "Heimatrecht" noch nicht, aber diese Regelungen kümmerten sich um alle diejenigen Fragestellungen, die später unter diesem Begriff abgehandelt wurden. Der König bestimmte, daß fernerhin "jedwede Stadt, Kommune oder Kirchspiel ... seine eigene Armen selbst verpfleget und versorget". Und diesmal legte er auch fest, daß dazu nicht nur am Ort Geborene oder Eingehiratete gehören sollten, sondern jeder, der zwei Jahre lang ansässig und einem "ehrlichen" Gewerbe nachgegangen sei. Erst damit und mit den begleitenden Disziplinierungsmaßnahmen (Anweisungen über Zucht- und Arbeitshäuser), die hier nicht näher ausgeführt werden können⁸³, war die Voraussetzung da-

⁷⁹ Vgl. u.a. Präambel der Armenordnung vom 07.09.1736, in: *Corpus Constitutionum Holsaticarum* (im folgenden: CCRH) 1, Altona 1749, S.533-553, und Nachtrag dazu vom 04.03.1738, in: ebd., S.554.

⁸⁰ Vgl. SSHV 1773, S.805-807.

⁸¹ Vgl. Henningsen 1978, S.33 ff.

⁸² Vgl. in: CCRH 1/1749, S.533-553, S.554. Vgl. dazu: Henningsen 1978, S.33 ff.; Sievers 1990; J. Laß: Fortsetzung der Sammlung einiger Husumischen Nachrichten, welche de Anno 1701 von 1750, Junii ..., Flensburg 1750, S.21 f.; E. Kraus: Das Armenwesen, Eine Skizze seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Peter Christian Hansen (Hrsg.): Schleswig-Holstein, Seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen, Kiel 1882, S.602-629, hier S.603 f.

⁸³ Vgl. u.a. Sievers 1990; Wolfgang Kröner: Freiheitsstrafe und Strafvollzug in der Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700

für geschaffen, das seit 1542 währende achtlose Hin- und Herschieben der fremden Armen zu beenden und auch die Straßenkriminalität in den Griff zu bekommen. Die Entwurzelten hatten nun ihre "Heimat" und Versorgung in "dem Ort, wo sie gebohren, erzogen, oder sonst die meiste Zeit ihres Lebens" (seit 1737 genügten dafür zwei Jahre) sich aufgehalten hatten. Dazu kam: Wenn eine Abschiebung rechtlich zulässig war, so hatte sich die ausweisende Gemeinde um den Rücktransport zu kümmern und sich die Ablieferung am Geburtsort bescheinigen zu lassen. Die Verantwortung der Gemeinden hörte also nicht mehr wie bis dahin an der Stadtgrenze auf, womit eine weitere Sicherung gegen die Bettler- und Räuberplage installiert war.

In den folgenden Jahren setzten sich viele Kommunen gegen diese Liberalisierung des "Heimatrechts" heftig zur Wehr. Zwar ist es nicht möglich, einzelne Szenen dieser Auseinandersetzung anhand archivalischer Zeugnisse zu verfolgen. Belegt ist sie allerdings in einer Schrift des dänischen Königs Christian VII. von 1795, die Erich Erichsen dokumentiert hat.⁸⁴ Der König bekannte sich zunächst voll und ganz zur Umsetzung aufklärerischer Grundsätze im Armenwesen. Sein Ziel sei es, insbesondere dem "menschenfeindlichen Auflauern" und der "Vertreibung" von fremden Armen ein Ende zu bereiten. Jedem Individuum sei die "Freiheit zu verschaffen, sich, wo er will und kann, durch erlaubte Arbeiten mit den Seinen redlich zu ernähren". Das Reskript war also ein Plädoyer für die Freizügigkeit, für eines der herausragenden bürgerlichen Grundrechte. Es führte daher einen scharfen Angriff gegen das "Heimatrecht", das in den vorausgegangenen Jahrzehnten zu unerträglichen Härten geführt habe. Es seien, trotz der Bestimmungen von 1736 und 1737, fremde Arme ohne Rücksicht auf humanitäre Erfordernisse an ihren Geburtsort zurücktransportiert worden, ebenso Angehörige unterer Bevölkerungsschichten im allgemeinen, sofern die Gemeinden den Eindruck gewonnen hätten, die betreffenden Personen würden über kurz oder lang bedürftig werden. Ein derartiges Vorgehen verurteilte der König als "entbehrlich" und obendrein als zutiefst "menschenfeindlich". Nicht erwähnen tat er jedoch, daß sogar die absolutistische Zentralgewalt vor dem egoistischen und in moralisch-ethischer Hinsicht wenig ruhmreichen Widerstand der Gemeinden hatte ein Stück zurückweichen müssen. Denn 1749 war die Zwei-Jahres-Frist auf sechs Jahre verlängert worden.⁸⁵ Indes hatte die Zentrale 1784 wiederum auf-

bis 1864, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1988 (= Rechtshistorische Reihe 63).

⁸⁴ Vgl. Erichsen 1955, S.217 ff.

⁸⁵ Vgl. Henningsen 1978, S.140 f.

klärerische und humanitäre Ideen durchgesetzt, als sie anordnete, die Ausweisung von fremden Armen sei in Zukunft nur noch möglich, wenn deren Gesundheitszustand dies zulasse.⁸⁶

Wie vorsichtig die Zentrale mit ihren armenrechtlichen Vorstellungen gegen die Gemeinden vorging, zeigt auch die erwähnte Schrift von 1795. Der König dekretierte nicht einfach die von ihm favorisierte Ordnung, sondern forderte die Kommunen auf, sich zu äußern, wie dem "menschenfeindlichen" Übelstand der Abschieberei abzuhelpen sei. Die Gemeinden reagierten, wie Erichsen gezeigt hat⁸⁷, ablehnend auf die Vorhaltungen des Königs. Der Generalsuperintendent für Holstein faßte die Antworten dahingehend zusammen, daß die Städte, Flecken und Dörfer aus Furcht vor einer Überlastung der Armenkassen sich gegen die Freizügigkeit gewandt hätten. Insbesondere diejenigen Städte, in denen die gewerbliche Entwicklung nicht mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt halte, würden sich vorbehalten, Fremde nach Belieben innerhalb der 1749 festgelegten Sechs-Jahres-Frist auszuweisen. Denn ein Umzug werde in vielen Fällen nicht in ehrlicher Absicht vorgenommen, sondern um auf Kosten wechselnder Gemeinden der Faulheit und dem "unmoralischen und viehischen" Lebenswandel zu frönen. Als Alternative zur Liberalisierung des "Heimatrechts" drängten die Gemeinden auf die Verschärfung des Arbeitszwanges, auf den Ausbau von Zwangsarbeitsanstalten und Krankenhäusern sowie Armenschulen, um die Kinder frühzeitig beeinflussen und der stoischen Hinnahme der "Verarmung als Schicksal" entgegenwirken zu können.

Bei derartig einmütiger Ablehnung vertagte die Zentralgewalt ihr Reformvorhaben. Sie kam erst darauf zurück, als infolge der politischen und militärischen Ereignisse in Europa seit 1807 auch im dänischen Gesamtstaat die Konjunktur einbrach. Preis- und Lohnverfall, sinkende Produktivität, breite Arbeitslosigkeit waren die Folge. Damit einher ging eine allgemeine Verelendung der unteren Bevölkerungsschichten (Pauperismus).⁸⁸ Die beginnende Krise nahm Friedrich VI. am 23. Dezember 1808 zum Anlaß, eine Neufassung

⁸⁶ Vgl. Erichsen 1955, S.236.

⁸⁷ Vgl. Erichsen 1955, S.218 ff.

⁸⁸ Vgl. Henningsen 1978, S.147 ff.; Hans Christian Johansen: En samfundsorganisation i opbrud (=Dansk social historie 4), 2. Aufl., Copenhagen 1979; Christian Degn: Die Herzogtümer im Gesamtstaat 1773-1830, in: Geschichte Schleswig-Holsteins Bd.6, herausgegeben von Olaf Klose, Neumünster 1960, S.161-398, hier: S.320 ff.

des "Heimatrechts" vorzunehmen.⁸⁹ Jedoch entschied er sich nicht für die radikale Lösung, die ihm 1795 vorgeschwebt hatte (völlige Freizügigkeit), sondern für eine im Grunde halbherzige und, wie sich zeigen sollte, für die Praxis untaugliche Lösung. Er verkürzte die 1749 gesetzte Frist von sechs auf drei Jahre, das heißt, fremde Zugereiste sollten nach drei Jahren durchgängigen Aufenthalts an einem beliebigen Ort dort das volle Unterstützungsrecht genießen und nicht mehr ausgewiesen werden können. Wer bedürftig wurde und die notwendige Zeit nicht nachweisen konnte, mußte damit rechnen, sofern seine Gesundheit dies zuließ, an seinen Geburtsort bzw. an den Ort, wo er sich zuletzt drei Jahre lang aufgehalten hatte, abgeschoben zu werden. Fremde, die ohne gültigen Paß oder andere Papiere kamen, durften umgehend zurückgeschickt werden.

Halbherzig war diese Regelung insofern, als sie einerseits, wider besseres Wissen, zugunsten kommunaler Interessen die Bewegungsmöglichkeiten der unteren Bevölkerungsschichten behinderte und zudem den aufklärerischen Desideraten nach Freizügigkeit nicht gerecht wurde. Andererseits brachte das Patent einige Erleichterungen, und seine Diktion ließ die ursprünglichen Beweggründe des Monarchen durchaus sichtbar werden. Denn geradewegs wurde die Vertreibung von Fremden im Verarmungsfall als "Unzuträglichkeit" angeprangert, die nicht geduldet werden könne. Jeder Distrikt müsse einem Bedürftigen "das Erforderliche zu seinem Unterhalt sogleich reichen, ohne Unterschied, ob er in demselben ansässig sey oder nicht, und sich kurz oder lange daselbst aufgehalten" habe. Die Drei-Jahres-Frist wirkt vor diesem in den ersten fünf Paragraphen gefaßten Manifest für die Freizügigkeit und auch für die Gewerbefreiheit wie eine *contradictio in adjecto*, wie eine im Grunde ungewollte Zutat. Ihre Konsequenz wurde auch durch die ihr nachfolgenden zwei Bestimmungen erheblich abgemildert: 1. durch die Auflage an die "Brodherrschaft", das Gesinde unabhängig von der Dauer des Aufenthalts im Not- und Krankheitsfall solange zu versorgen, wie der Dienstkontrakt reiche; 2. durch die Maßgabe, nach der die jeweilige Heimatgemeinde für diejenigen ihrer Angehörigen regreßpflichtig sei, die in der Fremde eine öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen gezwungen gewesen seien. Damit wurde das Bestreben der Gemeinden erheblich abgeschwächt, auswärtige

Hilfsbedürftige so schnell wie möglich loszuwerden, denn nun konnten sie ihre Auslagen nötigenfalls einklagen.

In der Praxis bewährte sich das neue "Heimatrecht" nicht im Sinne des Erfinders. Bei grassierender Not infolge der Napoleonischen Kriege und des dänischen Staatsbankrotts von 1813 entwickelten die Kommunen eine erhöhte Aufmerksamkeit für alle Gelegenheiten, die ihren Armenhaushalt entlasten konnten. Besonders Fremde waren davon betroffen. Unterschichtsangehörige, die nach der Aufhebung der Leibeigenschaft in großer Zahl vom Land in die Städte zogen, wurden demnach, wie Henningsen dargestellt hat⁹⁰, von vornherein abgewiesen. Die Gemeinden vertrieben bereits ansässige verarmte Fremde in der Regel schonungslos vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist, ein barbarisches Verfahren, das in jedem Fall das Elend vergrößerte. Sowohl Einzelpersonen wie auch Familien und Kinder wurden auf diese Weise aus ihren Lebensgefügen herausgerissen, somit zwangsweise in die Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit und Bedürftigkeit getrieben. Rudolf Endres spricht daher von den "menschlich erschütternden Folgen" des "Heimatrechts".⁹¹ Es war nämlich keinesfalls gewiß, ja aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen, daß derartig entwurzelte Menschen an ihrem zuständigen Heimatort neu Fuß fassen, beispielsweise eine Beschäftigung und eine Wohnung finden konnten. Der Pauperismus jener Jahre in Schleswig-Holstein war also zu einem gut Teil hausgemacht, das Ergebnis einer Fehlkonstruktion des "Heimatrechts".

Angesichts dieser katastrophalen Lage zog Friedrich VI. am 7. September 1829 die Ordnung von 1808 zurück und entschied, daß das "Heimatrecht" nun erst nach 15 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts an einem Ort gewährt werden sollte.⁹² Die Gemeinden hatten also mit ihrer Obstruktionspolitik Erfolg. Für die unteren Bevölkerungsschichten trat damit indes eine bedeutende Beruhigung ihrer Lebensverhältnisse ein. Denn sie mußten nun nicht mehr darauf gefaßt sein, in kurzen Abständen von Ort zu Ort gehetzt zu werden. Es ist demnach festzuhalten, so paradox es auch scheinen mag, daß das "Heimatrecht" mit langer Frist unter den Bedingungen der 1820er und 1830er Jahre in Schleswig-Holstein der sozialen Stabilität weitaus zuträglicher war, als die mit aufklärerischer Verve 1795 initiierte Fristverkürzung. Denn die

⁸⁹ Vgl. Patent vom 23.12.1808, in: Chronologische Sammlung der im Jahre 1808 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (im folgenden: CSSH), Kiel 1810, S.284-291. Vgl. dazu auch Kraus 1882, S.604 f.

⁹⁰ Vgl. Henningsen 1978, S.143.

⁹¹ Vgl. Rudolf Endres: Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, in: Franklin Kopitzsch (Hrsg.): Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland, München 1976, S.220-241, hier: S.230. Vgl. ebenso Sachße/Tennstedt 1980, S. 200f.

⁹² Vgl. Henningsen 1978, S. 147 ff.

Verlängerung sicherte wenigstens für 15 Jahre eine ungestörte Wohnorts- und Berufswahl und Aufenthaltsdauer.

Nach dem Fehlschlag von 1808-1829 starteten die dänischen Könige in Schleswig-Holstein bis 1864 keine weiteren Versuche zur Liberalisierung des "Heimatrechts" mehr. Die Armenordnung von 1841 faßte in dieser Hinsicht lediglich die bis dahin geltenden, verstreuten Vorschriften zusammen, nun auch ganz ausdrücklich unter dem Begriff "Heimatrecht". Der entscheidende Paragraph 58 hatte den Wortlaut:

"In der Regel hat jeder an dem Orte Heimathsrechte, wo er geboren ist, und ist im Verarmungsfalle von der Geburtscommüne zu versorgen. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthalts, wenn jemand ... nach vollendetem achtzehnten Jahre funfzehn Jahre lang in einer anderen Armencommüne seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt hat."⁹³

Nach dem deutsch-dänischen Krieg von 1864 wurde Schleswig-Holstein 1867 preußische Provinz und 1870/71 als solche Teil des Deutschen Reichs. Damit gelangten auch die heimatrechtlichen Bestimmungen des "Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz" vom 6. Juni 1870 und das zugehörige "Preußische Ausführungsgesetz" vom 8. März 1871 hier zur Anwendung.⁹⁴ Diese Gesetze führten im Grunde fort, was in Preußen nach 1815 glücklicher zu Ende geführt worden war als in den dänischen Herzogtümern. Was nämlich Christian VII. und Friedrich VI. vorgeschwebt hatte, war in Preußen 1842 und 1855 verwirklicht worden: eine Änderung des "Heimatrechts" zugunsten weitgehender Freizügigkeit auch für die unteren Bevölkerungsschichten.⁹⁵

⁹³ Armenordnung für Schleswig-Holstein vom 29.12.1841, in: CSSH 1841, S.267-302. Zur Vorgeschichte dieser Armenordnung vgl. v.a. Henningsen 1978, S.179 ff.

⁹⁴ Vgl. Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 06.06.1870 (im folgenden: BGU), in: Reichsgesetzblatt 1871; Preußisches Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 08.03.1871 (im folgenden: PAG), in: Stadtarchiv Eckernförde: I.J.23. Vgl. dazu: Sachße/Tennstedt 1988, S.23.

⁹⁵ Harald Schinkel: Armenpflege und Freizügigkeit in der preußischen Gesetzgebung vom Jahre 1842, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1963, S. 459ff. Vgl. Bitzer 1863, S.13 ff.; Eger: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, 3. Aufl., Breslau 1894; F. Arnold: Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872; Münsterburg 1887; Rocholl 1873; Sachße/Tennstedt 1980, S. 195ff, 199ff.

Das heißt, die Gemeinden durften keinen Menschen mehr aus Besorgnis einer künftigen Verarmung abweisen oder ihn wegen seiner Not ausweisen. Nach zwei Jahren Aufenthalt mußte Hilfe gewährt werden.⁹⁶ Das "Heimatwesen" wurde also 1842 in Preußen durch das Prinzip des "Unterstützungswohnsitzes" abgelöst, durch den nach zwei Jahren erwirkten Anspruch auf Unterstützung am jeweiligen Wohnsitz. Für die Regelung von Zweifelsfällen rief die preußische Regierung die sogenannten Landarmenverbände ins Leben, die sich meistens über einen Landkreis erstreckten und von den darin gelegenen Gemeinden gemeinsam finanziert wurden. Sie traten für diejenigen Armen ein, die wegen häufiger Umzüge keinen "Unterstützungswohnsitz" nachweisen konnten. Auch diese Menschen durften nicht ausgewiesen werden, sondern die Gemeinden bekamen ihre desfälligen Auslagen vom zuständigen Landarmenverband ersetzt. Nach 1870 wurden diese Regelungen auf ganz Deutschland (mit Ausnahme von Bayern, wo das "Heimatwesen" vorerst in Kraft blieb) übertragen.⁹⁷ Zudem entstanden die "Deputationen für das Heimathswesen" auf Länderebene und das "Bundesamt für das Heimathswesen" beim Bundesrat, die über Konflikte entschieden, wie sie über die Zuständigkeit für die Versorgung einzelner Menschen zwischen Armenverbänden und zwischen den Bundesländern entstanden.⁹⁸ Diese Institutionen waren übrigens nach 1870 bis zu ihrer Auflösung 1939⁹⁹ reichsweit die einzigen, in denen der Begriff "Heimat" noch im Zusammenhang mit dem Armenwesen gebraucht wurde, sonst dominierte der Begriff "Unterstützungswohnsitz". Die darin enthaltene Zwei-Jahres-Frist wurde durch die Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 aufgeboben. Erst von da an war der tatsächliche Aufenthaltsort, unabhängig von der Dauer der Ansässigkeit, zur Hilfeleistung verpflichtet.¹⁰⁰ Nach 1945 ging diese Bestimmung in das Bundessozialhilfegesetz ein.¹⁰¹

Das "Heimatrecht", so läßt sich resümieren, bezeichnete nach 1542 einen neuen Sektor der "Gemeindezuständigkeit", nämlich die Verpflichtung zur Hilfe für notleidende Gemeindeangehörige. Alle anderen Bestimmungen dieses Begriffs, die nach 1945 von den Heimatvertriebenen und von den natio-

⁹⁶ Vgl. dazu Pankoke 1990, S.56 ff; Sachße/Tennstedt 1980, S. 197ff.

⁹⁷ Vgl. §§ 2, 5, 7, 8 BGU.

⁹⁸ Vgl. §§ 41-52 BGU; §§ 40-41 PAG.

⁹⁹ Zur Auflösung vgl. Brintzinger 1981, S.15.

¹⁰⁰ Vgl. Brintzinger 1981, S.15.

¹⁰¹ Die Zuständigkeit der Gemeinden für soziale Hilfen blieb in Schleswig-Holstein bis heute erhalten.

nen Minderheiten und auch in der Heimatdiskussion der 1970er und 1980er Jahre angeführt wurden, sollten, wie Lorenz von Stein schon 1866 gefordert hat, fallengelassen werden, da sie nur zur "Verwirrung" führen. Zudem kann ihnen, soweit aus den hier zugrunde liegenden Archivalien ersichtlich, seit dem 16. Jahrhundert in Schleswig-Holstein keine und sonst allerhöchstens regionale und umgangssprachliche Bedeutung beigemessen werden. Mit Stein bleibt festzuhalten: Nur die klare und deutliche Distinktion der Begriffe erlaubt es, das "Heimatrecht" präzise im System der "Gemeindeangehörigkeit" zu lokalisieren. Allgemeine Fragen des Aufenthalts, des Eigentums, des Gewerbes sind danach, um Konfusionen zu vermeiden, aus dem Begriff "Heimatrecht" auszuscheiden, der allein der Bezeichnung bestimmter armenrechtlicher Probleme vorbehalten ist. Das Beispiel Schleswig-Holsteins hat die Richtigkeit von Steins Analysen und Klassifizierungen gezeigt. Die Bestimmung der Kirchenordnung von 1542, nach der jede Kommune ihre Armen zu versorgen hatte, implizierte die rechtliche Grundlegung des "Heimatrechts". Finanzielle Erwägungen der Gemeinden sorgten dann für immer stärkere Differenzierungen.

Zunächst wurde das "Heimatrecht" zunehmend restriktiv ausgelegt. Die schleswig-holsteinischen Gemeinden wiesen vor allem in Notzeiten fremde Arme rücksichtslos aus und provozierten bzw. verstärkten auf diese Weise ein ungeheueres Elend, dessen augenfälliger Ausdruck u.a. die "Bettlerplage" und die Bildung von "Räuberbanden" war. Die wachsende Kriminalität rief indes die Zentralgewalt auf den Plan, die sich zunächst mit Bettelverordnungen und mit der Ausdehnung des "Heimatrechts" auf die Länderebene behalf. Grenzpfähle mit Warnungen für Bettler wurden aufgestellt, fremde Arme schon an den Grenzen der Herzogtümer kontrolliert und abgewiesen. Die eingedrungenen und aufgegriffenen "ausländischen" Armen wurden außer Landes geworfen. Erst im 18. Jahrhundert weitete sich der gesetzgeberische Horizont der Zentrale. Unter merkantilistischen und auch unter aufklärerisch-humanitären Gesichtspunkten war die Abschiebepaxis der Gemeinden nicht mehr zu dulden, da sie die "allgemeine Wohlfahrt" und den "Landfrieden" gefährdete. Das "Heimatrecht" wurde daher in Schleswig-Holstein wie auch in Deutschland nach und nach genaueren gesetzlichen Definitionen unterzogen, also durch Fristen, durch die Pflicht zum Rücktransport der Armen, durch die Regelung von Regreßansprüchen der Gemeinden, durch Gesundheitsauflagen und Erleichterungen für das Gesinde liberalisiert. Während jedoch im dänischen Schleswig-Holstein eine Entscheidung zugunsten der Freizügigkeit auch für untere Bevölkerungsschichten bis 1864 am Widerstand der Gemeinden scheiterte, führte Preußen eine solche Regelung 1842 ein. Die ökonomische

Notwendigkeit, die Mobilität der Arbeitskräfte in allen Bereichen rechtlich zu garantieren, sowie bürgerlich-liberale Grundrechtsvorstellungen siegten hier früher als im dänischen Gesamtstaat über die kurzsichtigen finanziellen Interessen der Gemeinden.¹⁰² Nicht der Absolutismus, sondern die strukturellen Erfordernisse der sich durchsetzenden kapitalistischen Wirtschaftsweise führten schließlich zur modernen Form der "Sozialhilfe" und damit zur Aufhebung des "Heimatrechts".

¹⁰² Den Zusammenhang mit den Bedürfnissen der kapitalistischen Ökonomie hat zuletzt wieder Pankoke (1990, S.56 ff.) herausgestellt.

Kieler Blätter zur Volkskunde

Herausgegeben von

Silke Götsch und Kai Detlev Sievers

23
1991

Die Herausgeber
der Kieler Blätter zur Volkskunde
widmen diesen Band
Karl-S. Kramer
zum fünfundsiebzigsten Geburtstag
am 16. Januar 1991

Inhalt

Walter Hartinger Karl-S. Kramer 75 Jahre	5
Astrid Paulsen Bibliographie Karl-S. Kramer 1988-1991	9
Kai Detlev Sievers Volkskunde in Forschung und Lehre an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	11
Wolf-Dieter Könenkamp Über einige frühe "volkskundliche" Zeitschriften	33
Silke Göttsch Hexenglauben und Schadenszauber - Zur Disziplinierung leibeigener Untertanen	55
Harm-Peer Zimmermann Das Heimatrecht im System der Gemeindeangehörigkeit am Beispiel Schleswig-Holsteins 1542 bis 1864. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde	67
Nils Hansen Schleswig-Holsteinische Visitationsberichte des 19. Jahrhunderts als volkskundliche Quellen	103
Hildegard Mannheims Zu den rechtlichen Hintergründen der Stapelholmer Inventare - eine quellenkritische Betrachtung	113
Silke Göttsch Leibeigene als Arbeiter in einer holsteinischen Manufaktur - Frondienst und Lohnarbeit 1799	153

Elisabeth Jacobs	161
Armenwesen und private Wohltätigkeit in Glückstadt zu Beginn des 19. Jahrhunderts	
Stefanie Hose	189
"Inhaber ist wegen Abweichens von der Reiseroute mit 24 Std. Arrest bestraft und wegen mangelnden Reise- geldes über die Grenze zurückgewiesen." Wandernde Handwerkergesellen im 19. Jahrhundert	
Berichte und Besprechungen	217